

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 23. Juni 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. — 2. Ministerialverordnung vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 24, betr. das Reglement für den Versicherungsbeirath nach dem Unfallversicherungsgesetze. — 3. Ministerialverordnung vom 10. April 1888, R. G. Bl. Nr. 35, betr. die Anmeldung der Betriebe zur Durchführung des Unfallversicherungsgesetzes. — 4. Ministerialverordnung vom 7. April 1888, R. G. Bl. Nr. 39, betr. die Zuweisung der Gemeinde Porešin zum Bezirksgerichte Mühllautzen. — 5. Ministerialverordnung vom 18. April 1888, R. G. Bl. Nr. 52, betr. die Zuweisung der Gemeinde Horodysce zum st. d. Bezirksgerichte Sambor. — 6. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Verzeichniß der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthaltereis-Erlaß vom 30. Juli 1887, Z. 40.925, betr. die Verpflegskosten für venetianische Prostituirte. — 9. Zuschrift des könig. ungarischen Ministers des Innern v. 3. Aug. 1887, Z. 32.487, betr. die Verpflegsgeld im Krankenhause zu Deés. — 10. Note des n. ö. Katastral-Mappenarchivs v. 13. Aug. 1887, Z. 1160, betr. die Auskunftsertheilung in Angelegenheiten des Grundsteuerkatasters. — 11. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 30. Nov. 1887, Z. 53.358, betr. das Handelskammer-Wahlrecht der Informationsbureau, der Leichenbestattungsunternehmungen u. der k. k. Generaldirection der österr. Staatsbahnen. — 12. Statthaltereis-Erlaß v. 2. Dec. 1887, Z. 64.393, betr. die Gebührenfreiheit der Arbeitsordnungen. — 13. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 5. Dec. 1887, Z. 50.776, betr. die Unzulässigkeit von Beschwerden gegen Steuerbemessungen in Form von Zusätzen zu den Zahlungsaufträgen. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Gesetz vom 30. März 1888,
betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.
(R. G. Bl. vom 6. April 1888, Nr. 33.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Alle in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle versicherten Arbeiter und Betriebsbeamten werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Krankheitsfall versichert.

Dasselbe gilt auch von allen Arbeitern und Betriebsbeamten, welche in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen oder in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung, ferner beim Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Personen, welche in einem den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere oder bei der Seefischerei beschäftigt sind.

Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen.

§. 2.

Die im §. 1 ausgesprochene Versicherungspflicht erstreckt sich nicht auf Bedienstete, welche in einem Betriebe des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds mit festem Gehalte angestellt sind.

§. 3.

Die Krankenversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten wird durch besondere Landesgesetze geregelt werden. So lange diese Regelung nicht erfolgt ist, tritt auch die im §. 1 für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und Betriebsbeamten festgesetzte Krankenversicherungspflicht nicht ein und hat der Unternehmer für die Verpflegung und ärztliche Behandlung jedes Arbeiters und Betriebsbeamten, welcher in seinem in die Unfallversicherung einbezogenen Betriebe verletzt wurde, unverzüglich Sorge zu tragen. Für die Kosten bis zum Ablaufe von vier Wochen nach dem Eintritte des Unfalles hat der Betriebsunternehmer aus eigenen Mitteln aufzukommen.

Die Unternehmer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind jedoch berechtigt, mit ihren Arbeitern, beziehungsweise Betriebsbeamten unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten. Soweit ein solcher Beitritt erfolgt, sind die bezeichneten Unternehmer von der im ersten Absätze ihnen auferlegten Verpflichtung befreit.

Auch solche Unternehmer, in deren Auftrag und für deren Rechnung selbständige Arbeiter in eigenen Betriebsstätten persönlich oder unter Mitwirkung der Angehörigen des eigenen Hausstandes, jedoch ohne anderweitige Hilfsarbeiter mit der Herstellung oder Verarbeitung industrieller Erzeugnisse beschäftigt sind (Hausindustrie), sind berechtigt, mit diesen Arbeitern unter Zustimmung derselben der Krankenversicherung in der in diesem Gesetze vorgesehenen Weise beizutreten.

§. 4.

Die politischen Behörden erster Instanz sind berechtigt, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für zwanzig Wochen auf Verpflegung und ärztliche Behandlung in der Familie des Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben, mit ihrer Zustimmung nach Untersuchung der Sachlage von der Versicherungspflicht zu befreien.

§. 5.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Den Gegenstand der im §. 1 bezeichneten Versicherung bildet die Gewährung von Krankenunterstützungen und Beerdigungskosten in der durch dieses Gesetz bestimmten Art und Höhe.

Als Krankenunterstützung ist mindestens zu gewähren:

1. vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und sonstigen therapeutischen Behelfe;

2. im Falle die Krankheit mehr als drei Tage dauert und der Kranke erwerbsunfähig ist, vom Tage der Erkrankung an für jeden Tag ein Krankengeld in der Höhe von 60 Procent des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter.

Die Krankenunterstützung ist, so lange die Krankheit dauert, und, wenn sie nicht früher endet, durch mindestens zwanzig Wochen von Beginn der Krankheit, und zwar wöchentlich im Nachhinein zu gewähren.

Wöchnerinnen ist bei normalem Verlaufe des Wochenbettes die Krankenunterstützung auf die Dauer von mindestens vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu gewähren.

Für den Todesfall eines Versicherten sind den Hinterbliebenen die Beerdigungskosten wenigstens im zwanzigfachen Betrage des in §. 2 bezeichneten Taglohnes zu gewähren.

§. 7.

Die Höhe des in jedem Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter wird von der politischen Behörde erster Instanz nach Anhörung von Vertrauensmännern und in denjenigen Ländern, in welchen Bezirksvertretungen bestehen, auch nach Einvernehmung des betreffenden Bezirksausschusses periodisch festgesetzt. Ergeben sich hiebei sehr erhebliche Verschiedenheiten, so kann der übliche Taglohn in mehreren Kategorien festgesetzt werden.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

§. 8.

An Stelle der freien ärztlichen Behandlung, der nothwendigen Heilmittel und des Krankengeldes kann freie Cur und Verpflegung in einem Krankenhause nach der letzten Classe auf Kosten der Krankencasse gewährt werden, und zwar:

1. für diejenigen, welche mit ihrem Ehegatten oder mit anderen Gliedern ihrer Familie im gemeinsamen Haushalte leben, beziehungsweise anderweitige häusliche Pflege genießen, mit Zustimmung des Erkrankten, oder unabhängig von derselben in dem Falle, wenn die Art der Krankheit es erfordert;

2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Nebst freier Cur und Verpflegung in einem Krankenhause ist auch die kostenfreie Beförderung in dasselbe zu gewähren.

Wird ein versicherter Erkrankter in einer öffentlichen Krankenanstalt verpflegt, so ist die Krankencasse, soweit dieselbe in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen nicht weitergehende Verpflichtungen freiwillig übernommen hat, verpflichtet, die für Cur und Verpflegung nach der letzten Classe entfallenden Kosten bis zur Dauer von vier Wochen der Krankenanstalt zu ersetzen.

Hat der im Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist für jene Zeit, während welcher die Cur und Verpflegung im Krankenhause auf Kosten der Krankencasse erfolgt, von dieser letzteren mindestens die Hälfte des Krankengeldes zu leisten.

§. 9.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen über das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß ist durch Statut zulässig; jedoch kann die Krankenversicherung nicht mit Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung verbunden werden, und sind die Krankencassen nachstehenden Beschränkungen unterworfen:

1. Wird bei Berechnung des Krankengeldes anstatt des im Gerichtsbezirke üblichen Taglohnes gewöhnlicher, der Versicherungspflicht unterliegender Arbeiter (§. 7) ein anderer Lohnbetrag zu Grunde gelegt, so darf derselbe nicht geringer sein, als der bezeichnete Taglohn und darf andererseits den Betrag von zwei Gulden für den Arbeitstag nicht übersteigen. Ein diesen Betrag übersteigender Arbeitsverdienst hat außer Berechnung zu bleiben.

2. Das Krankengeld kann nicht höher als mit 75 Procent des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden.

3. Die Dauer der Krankenunterstützung kann höchstens auf ein Jahr bestimmt werden.

4. Die Beerdigungskosten können höchstens mit dem Betrage von 50 fl. festgesetzt werden.

§. 10.

Die nach §. 9 erhöhten und erweiterten Cassenleistungen können durch Statut ermäßigt, beziehungsweise wieder auf das in den §§. 6 bis 8 festgesetzte Mindestausmaß herabgesetzt werden. Derartige Statutenänderungen finden jedoch auf solche Versicherte, welchen zur Zeit der behördlichen Genehmigung der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen vorher eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

§. 11.

Die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgt durch nachstehende Kategorien von Krankencassen:

1. durch Bezirkskrankencassen,
2. durch Betriebskrankencassen,
3. durch Baukrankencassen,
4. durch Genossenschaftsrankencassen,
5. durch Bruderladen (Knappschaftscassen),
6. durch in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichtete Krankencassen (Vereinskrankencassen).

II. Bezirkskrankencassen.

§. 12.

Die zum Zwecke der Krankenversicherung neu zu errichtenden Bezirkskrankencassen beruhen auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

In der Regel soll für jeden Gerichtsbezirk eine solche Krankencasse am Sitze des Bezirksgerichtes errichtet werden. Die politische Landesbehörde ist jedoch berechtigt, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke den Sprengel dieser Cassen in anderer Weise festzustellen und namentlich anzuordnen, daß für mehrere Gerichtsbezirke eines und desselben Landes nur eine Krankencasse, oder daß für einen Gerichtsbezirk mehrere Kranken-

cassen errichtet werden. In gleicher Weise ist die politische Landesbehörde berechtigt, im einzelnen Falle den Sitz der Krankencassen zu bestimmen.

Den politischen Landesbehörden ist ferner das Recht vorbehalten, innerhalb der Grenzen eines und desselben Landes die Sprengel der Bezirkskrankencassen zu ändern, mehrere solche Cassen zu einer einzigen zu vereinigen oder die Theilung einer solchen Casse anzuordnen. Vor jeder solchen Verfügung sind die betheiligten Cassen einzuvernehmen.

Die besoldeten Beamten der Bezirkskrankencassen sind in Eid und Pflicht zu nehmen.

§. 13.

In Bezug auf die Mitglieder der Bezirkskrankencassen haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

1. Mitglieder einer Bezirkskrankencasse sind zunächst die im Sprengel derselben beschäftigten, versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der übrigen im §. 11 bezeichneten Cassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind. (§. 61.)

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Ihr Austritt aus der Bezirkskrankencasse kann, so lange ihre, die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung im Sprengel dieser Casse andauert, nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer andern der im §. 11 bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

2. Versicherungspflichtige Cassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge deren sie Mitglieder einer andern Bezirkskrankencasse oder einer der sonstigen im §. 11 bezeichneten Cassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten und die vollen statutenmäßigen Beiträge (§. 34, Absatz 3) bezahlen. Die Mitgliedschaft dieser Personen und mit derselben das Recht auf die Casseleistungen erlischt, wenn die Beiträge durch vier aufeinander folgende Wochen nicht geleistet werden.

3. Cassenmitglieder der vorstehend bezeichneten Arten, welche die Beiträge in Folge eingetretener Erwerbslosigkeit nicht einzahlen können, behalten die Mitgliedschaft und mit derselben das Recht auf die Casseleistungen für so lange, als ihr Reserveantheil (§. 28) zur Bestreitung der vollen statutenmäßigen Beiträge ausreicht, in jedem Falle aber durch mindestens sechs Wochen.

4. Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sind, wenn sie das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, berechtigt, der Bezirkskrankencasse beizutreten.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage der Anmeldung; jedoch kann rücksichtlich der nach §. 3, Absatz 2 und 3, versicherten Personen die Anmeldung erst auf Grund der nach §. 37, Absatz 1, mit der Bezirkskrankencasse getroffenen Vereinbarung erfolgen.

Der Austritt steht nicht versicherungspflichtigen Personen jederzeit frei. Sie sind als ausgetreten zu erachten, wenn sie die Versicherungsbeiträge (§. 34, Absatz 3) durch vier aufeinander folgende Wochen nicht geleistet haben.

5. Von versicherungspflichtigen Personen darf beim Eintritte in die Casse ein Eintrittsgeld nicht verlangt werden. Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, ist durch das Statut ein Eintrittsgeld festzusetzen, welches mindestens den Betrag des vollen, für sechs Wochen zu leistenden Cassebeitrages erreichen muß. Die Eintrittsgelder fließen in den Reservefond der Casse.

6. Wenn Mitglieder aus der Casse ausscheiden, so ist ihr Reserveantheil (§. 28), so weit derselbe nicht etwa in Gemäßheit der unter Ziffer 3 enthaltenen Bestimmung zur Bestreitung von Versicherungsbeiträgen verwendet worden ist, in dem Falle, als diese Personen innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden in eine andere Bezirkskrankencasse oder in eine Betriebs-, eine Genossenschafts- oder eine Vereinskrankencasse eintreten, dieser letzteren Casse zu überweisen. In allen anderen Fällen verbleibt der bezeichnete Reserveantheil der Casse, aus welcher das Mitglied ausgeschieden ist.

§. 14.

Für jede neu zu bildende Bezirkskrankencasse ist nach dem Vorbilde eines im Verordnungswege zu veröffentlichenden Musterstatutes von der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel die Casse errichtet wird, nach Vernehmung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der versicherungspflichtigen Personen ein besonderes Statut zu errichten, welches, sowie alle späteren Abänderungen desselben, zur Giltigkeit der Genehmigung durch die politische Landesbehörde bedarf.

Sollen bei der Neubildung einer Bezirkskrankencasse in das Statut Leistungen aufgenommen werden, welche das in den §§. 6 bis 8 bezeichnete Mindestausmaß übersteigen, so sind außerdem der Gewerbeinspector und die Handels- und Gewerbekammer gutächtiglich einzuberufen.

Das Statut muß insbesondere Bestimmungen enthalten:

1. über die Art und den Umfang der Unterstützungen;
2. über die Höhe der Beiträge;
3. über die Bildung des Reservefonds;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse, sowie die Dauer seiner Amtsperiode;
5. über die Bildung eines Ueberwachungsausschusses, über dessen Wirkungskreis und die Dauer seiner Amtsperiode;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung, über die Art ihrer Beschlußfassung und die ihr vorbehaltenen Angelegenheiten;
7. über die Zusammensetzung und Berufung des Schiedsgerichtes und über dessen Wirkungskreis;
8. über die An- und Abmeldung der Krankheitsfälle, sowie über die Ausübung der Krankencontrole;
9. über die Bedingungen einer Abänderung des Statutes;
10. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

§. 15.

Die Bezirkskrankencasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Casse haftet den Cassegläubigern nur das Vermögen der Casse.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist jenes Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 16.

Der Vorstand der Bezirkskrankencasse wird von der Generalversammlung, unbeschadet der Bestimmungen des §. 18, aus den Cassemitgliedern gewählt. Demselben steht die gesamte Geschäftsführung und Vertretung mit Ausnahme jener Angelegenheiten zu, die durch

das Statut ausdrücklich der Beschlußfassung der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere liegt ihm die entsprechende Durchführung einer wirksamen Krankencontrole ob.

Die Wahl findet unter Leitung des bisherigen Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Casse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht anwesend ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

§. 17.

Die Generalversammlung besteht nach der Bestimmung des Statuts, unbeschadet der Vorschrift des §. 18, entweder aus den eigenberechtigten Cassemitgliedern oder aus Delegirten, welche von den Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Delegirten bestehen, wenn die Casse mehr als dreihundert Mitglieder zählt.

Ueber die Anzahl und Wahl der Delegirten, sowie die Dauer ihrer Amtsperiode hat das Statut die erforderlichen Bestimmungen zu enthalten.

Der Generalversammlung ist nebst der im §. 16 bezeichneten Wahl des Vorstandes jedenfalls vorzubehalten:

1. die Wahl des Ueberwachungsausschusses;
2. die Beschlußfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und über die Entlastung des letzteren;
3. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Casse gegen Mitglieder des Vorstandes oder des Ueberwachungsausschusses aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der zur Verfolgung dieser Ansprüche Beauftragten;
4. die Beschlußfassung über die Abänderung des Statuts.

§. 18.

Die Arbeitgeber, welche versicherungspflichtige Mitglieder einer Bezirkskrankencasse beschäftigen, oder welche einer Bezirkskrankencasse nach §. 3, Absatz 2 oder 3, beigetreten sind, haben eine angemessene Vertretung im Vorstande, im Ueberwachungsausschusse und in der Generalversammlung der Casse.

Die Vertretung ist durch Statut nach dem Verhältniß der von solchen Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesamtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande, noch im Ueberwachungsausschusse eingeräumt werden.

Durch das Statut ist auch festzusetzen, in welcher Weise die Vertretung der Arbeitgeber in der Generalversammlung zu bilden ist. Denselben bleibt in jedem Falle vorbehalten, sich durch ihre Betriebsbeamten vertreten zu lassen.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande und zum Ueberwachungsausschusse werden getrennt von den Cassemitgliedern und den Arbeitgebern vorgenommen.

§. 19.

Die Bezirkskrankencassen unterliegen der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der für andere Versicherungsvereine geltenden und der besonderen, in diesem Gesetze enthaltenen Bestimmungen.

Zur Uebung der staatlichen Aufsicht sind zunächst die politischen Behörden erster Instanz als Aufsichtsbehörden berufen.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Verhängung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. und im Nichteinbringungsfalle mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen gegen die Mitglieder des Vorstandes erzwingen.

Sie ist zum Zwecke der Ueberwachung befugt, von allen Büchern, Rechnungen, Correspondenzen und sonstigen Papieren der Bezirkskrankencasse Einsicht zu nehmen, die Casse zu revidiren und zu allen Versammlungen und Sitzungen der Cassenorgane einen Vertreter abzuordnen.

In höherer Instanz sind zur Uebung der staatlichen Aufsicht über die Bezirkskrankencassen die politischen Landesbehörden und das Ministerium des Innern berufen.

§. 20.

Die Aufsichtsbehörde kann die Berufung der Cassenorgane zu Versammlungen und Sitzungen begehren und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, diese Versammlungen und Sitzungen selbst anberaumen. In den auf ihren Anlaß anberaumten Versammlungen und Sitzungen kann sie nöthigenfalls durch einen Vertreter die Leitung übernehmen.

So lange der Vorstand nicht bestellt ist oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt, oder wenn die Organe der Casse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Cassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Casse ausüben.

Sie kann auch, wenn die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Delegirten zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert wird, die Mitglieder des Vorstandes, beziehungsweise die Delegirten selbst ernennen.

§. 21.

Die politische Landesbehörde ist befugt, über die Art und Form der Rechnungsführung der Cassen Vorschriften zu erlassen.

Der Rechnungsabschluß jeder Casse und das Ergebnis der Prüfung desselben ist alljährlich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§. 22.

Das Recht der Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Cassenmitglieder mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Casse geworden sind (§. 13, Z. 1, Absatz 2).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Casse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer im Statute festzusetzenden, von ihrer Anmeldung (§. 13, Z. 4, Absatz 2) an zu berechnenden Frist, welche mindestens vier und höchstens acht Wochen betragen muß. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung eingetretene Erkrankung steht solchen Mitgliedern in keinem Falle ein Anspruch auf Unterstützung zu.

§. 23.

Die Ansprüche der im §. 13, Z. 3, bezeichneten Mitglieder beschränken sich in jedem Falle auf die in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen.

§. 24.

Durch das Statut kann bestimmt werden:

1. Daß für Mitglieder der im §. 13, Z. 2, bezeichneten Art, welche sich nicht im Sprengel der Casse aufhalten, an Stelle der im §. 6, Z. 1, bezeichneten Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

2. Daß Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Theiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunksucht zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist.

§. 25.

Die nach versicherungstechnischen Grundsätzen erforderlichen Mittel zur Bestreitung der von den Bezirkskrankencassen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Statuts zu gewährenden Leistungen und der Verwaltungskosten, sowie zur Dotirung der Reserve werden durch Beiträge aufgebracht, welche in Procenten des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages zu bemessen sind (§. 9, Z. 1).

Zu anderen als den bezeichneten Zwecken dürfen weder Beiträge erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Casse erfolgen.

§. 26.

Zur Deckung des gesetzlichen Mindestanfordernisses der Krankenversicherung dürfen die Beiträge, sofern sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen (§. 24, Absatz 1), nicht über drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) festgesetzt werden. Eine Erhöhung dieser Beiträge zu obigem Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung, sowohl von den Vertretern der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Cassemitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit einer Majorität von drei Viertheilen der Anwesenden beschlossen wird.

Sollen im Statute Leistungen festgesetzt werden, welche über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehen, so dürfen die obbezeichneten Beiträge bei der Errichtung der Casse nicht über zwei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages festgesetzt werden. Eine spätere Erhöhung dieser Beiträge ist nur bis zur Höhe von drei Procent dieses Lohnbetrages und nur dann zulässig, wenn dieselbe in der Generalversammlung sowohl von den Vertretern der zu den Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber, als von denjenigen der Cassemitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

§. 27.

Bei jeder Bezirkskrankencasse sind zur Bildung der Reserve jährlich mindestens zwei Zehntel des Jahresbetrages der Cassebeiträge zu verwenden. Von diesem Betrage ist ein nach §. 39 zu bestimmender Theil dem Reservefonds des Casseverbandes zuzuführen; der Rest dient zur Bildung des Reservefonds der Casse, welcher mindestens im Betrage der zweifachen durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls wieder bis zu dieser Höhe zu ergänzen ist.

Für die Anlage der Reservefonds sind die Bestimmungen über die Anlage von Pupillarvermögen maßgebend.

§. 28.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Casse das Verhältniß der Höhe ihres Reservefonds zu der Gesamtsumme der von den am Jahreschlusse verbleibenden Mitgliedern während der Dauer ihrer Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen in Procenten festzustellen.

Ergibt sich in dem auf diese Feststellung folgenden Jahre die Nothwendigkeit der Ermittlung des Reserveantheiles einzelner Mitglieder (§. 13, Z. 3 und 6), so gilt als solcher der Betrag, welcher der festgestellten Anzahl von Procenten der Gesamtsumme der von dem betreffenden Mitgliede während der Dauer seiner Mitgliedschaft geleisteten Einzahlungen entspricht.

§. 29.

Die politische Landesbehörde hat vor Genehmigung des Cassenstatutes, nöthigenfalls unter Beiziehung von Sachverständigen zu prüfen, ob die im Statute festgesetzten Beiträge zur Bestreitung der statutenmäßigen Leistungen, der Verwaltungskosten und zur Dotirung der Reserve ausreichen. Falls sich aus dieser Prüfung die Unzulänglichkeit der Beiträge ergibt, so ist die Ertheilung der Genehmigung von einer Erhöhung der Beiträge (§. 26) oder von einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§§. 6 bis 8) abhängig zu machen.

§. 30.

Ergibt sich aus den Jahresabschlüssen der Casse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Verpflichtungen einschließlich der zur statutenmäßigen Dotirung der Reserve erforderlichen Beträge nicht ausreichen, so ist, sofern nicht durch eine entsprechende Aenderung in der Verwaltung oder Controle eine Besserung der Verhältnisse in sicherer Aussicht steht, entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 26 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabminderung der Casseleistungen in den Grenzen der gesetzlichen Mindestleistungen (§§. 6 bis 8) zu beschließen.

Ergibt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen den zur Deckung der Casseverpflichtungen erforderlichen Betrag übersteigen, so ist, nachdem der Reservefond die statutenmäßige Maximalhöhe erreicht hat, entweder eine entsprechende Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 9 eine Erhöhung der Casseleistungen in der im §. 26, Absatz 2, bezeichneten Art zu beschließen.

Werden die den Bestimmungen der vorstehenden Absätze entsprechenden Beschlüsse nicht gefaßt, so hat die politische Landesbehörde zu der bezüglichlichen Beschlusfassung aufzufordern. Falls dieser Aufforderung keine Folge geleistet wird, hat die genannte Behörde die erforderliche Abänderung des Cassenstatutes von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 31.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sofern ihre Beschäftigung die Mitgliedschaft zu der Bezirkskrankencasse begründet, bei einer von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Stelle anzumelden. Die erste, bei der Errichtung der Casse zu erstattende Anzeige hat binnen einer von der politischen Landesbehörde festzusetzenden Frist zu geschehen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Arbeitgeber verpflichtet, jede in Beschäftigung tretende versicherungspflichtige Person spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

§. 32.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind, unbeschadet der im §. 67 bezeichneten Straffälligkeit, verpflichtet, der Casse den gesamten Aufwand zu erstatten, welchen dieselbe auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer gar nicht oder erst nach der Erkrankung angemeldeten Person gemacht hat.

§. 33.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Casse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen.

Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§. 31) erfolgt ist, und von der Casse an den Arbeitgeber für den betreffenden Zeittheil zurückzuerstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der Beschäftigung bei dem bisherigen Arbeitgeber ausscheidet.

§. 34.

Von den statutenmäßigen Beiträgen (§. 25), welche für die im §. 13, Z. 1, genannten versicherungspflichtigen Mitglieder entfallen, sind zwei Drittel von dem Mitgliede und ein Drittel von dem Arbeitgeber, bei welchem das versicherungspflichtige Mitglied beschäftigt ist, aus eigenen Mitteln zu leisten. Für jene versicherungspflichtigen Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, ist der Beitrag in seiner Gänze von dem Arbeitgeber aus eigenen Mitteln zu leisten.

Das Verhältniß der Beitragsleistung der versicherungspflichtigen Mitglieder zu jener der Arbeitgeber kann zu Gunsten der ersteren geändert werden, wenn dies in der Generalversammlung vorerst von der Vertretung der Arbeitgeber und hierauf von derjenigen der Cassenmitglieder nach gesonderter Berathung und in gesonderter Abstimmung, und zwar bei jeder Abstimmung mit absoluter Majorität der Anwesenden beschlossen wird.

Mitglieder, welche nicht versicherungspflichtig und auch nicht nach §. 3, Absatz 2 und 3, versichert sind, sowie die im §. 13, Z. 2, bezeichneten Mitglieder, ferner jene Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst 1200 fl. übersteigt und die Volontäre haben die vollen statutenmäßigen Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten und unmittelbar bei den Cassen zu entrichten.

§. 35.

Solchen Mitgliedern, welche die Casse durch Simulation geschädigt haben, kann außer den in Gemäßheit des Statuts von ihnen zu leistenden Beiträgen und bis zu der Höhe derselben eine weitere Beitragsleistung aus eigenen Mitteln für eine bestimmte Zeit strafweise auferlegt werden.

Die Entscheidung hierüber steht dem Vorstande der Krankencasse zu. Gegen den eine solche Beitragsleistung auferlegenden Ausspruch kann innerhalb einer im Statute festzusetzenden Frist die Beschwerde an das Schiedsgericht ergriffen werden. Die Strafbeträge sind von den betreffenden Mitgliedern unmittelbar bei der Casse zu entrichten und fließen in den Reservefond derselben.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Zulässigkeit der strafgerichtlichen Verfolgung eines Mitgliedes wegen des im ersten Absätze bezeichneten Verhaltens nicht berührt.

§. 36.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach §. 33 eingezahlten Beiträge, soweit sie diese Beiträge nicht nach §. 34 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode antheilweise entfällt.

Macht der Arbeitgeber von dem ihm zustehenden Abzugsrechte bei einer Lohn- oder Gehaltszahlung keinen Gebrauch, so kann er bei späteren Lohn- oder Gehaltszahlungen dieses Recht bezüglich der seinerzeit nicht zurückgehaltenen Quote nur insofern ausüben, als seit der betreffenden Lohn- oder Gehaltszahlung nicht mehr als ein Monat verflossen ist.

§. 37.

Inwieweit die Vorschrift des §. 13, Z. 4, wonach Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, nur dann berechtigt sind, der Bezirkskrankencasse beizutreten, wenn sie

das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben, ferner die Vorschrift des §. 13, Z. 5, über das von nicht versicherungspflichtigen Mitgliedern zu entrichtende Eintrittsgeld, sowie die Vorschriften der §§. 22, Absatz 2, 31, 32, 33, 34, Absatz 1 und 36, auch auf die nach §. 3, Absatz 2 und 3, der Bezirkskrankencasse beigetretenen Personen Anwendung zu finden, oder welche anderweitigen Bestimmungen an die Stelle dieser Vorschriften zu treten haben, ist in den in §. 3, Absatz 2 und 3, bezeichneten Fällen durch besondere mit der Bezirkskrankencasse unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde zu treffende Vereinbarungen zu regeln.

Inwieweit die Vorschriften der §§. 31 bis 34 und des §. 36 auf die Arbeitgeber derjenigen Personen Anwendung finden, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, wird im Statut der Bezirkskrankencasse geregelt.

§. 38.

Rückständige Versicherungsbeiträge werden im Verwaltungswege eingetrieben.

§. 39.

Die Bezirkskrankencassen werden in Verbände vereinigt. Sämmtliche Bezirkskrankencassen, welche in dem Sprengel einer gemäß §. 9 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu errichtenden Versicherungsanstalt liegen, bilden einen Verband. Die Verwaltung des Cassenverbandes wird nach Maßgabe eines besonderen Statuts von dem Vorstand der Unfallversicherungsanstalt besorgt. Das Statut, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Uebung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Den Cassenverbänden liegt jedenfalls ob:

1. Die Bildung und Verwaltung eines Verbandsreservefondes (§. 27);
2. die gemeinsame Capitalsanlage für die Verbandscassen;
3. die Controle der Verwaltung der einzelnen Verbandscassen nöthigenfalls durch Inspectoren;
4. die Besorgung der Statistik.

Außerdem können diese Cassenverbände noch freiwillig andere Zwecke verfolgen, welche sämmtlichen oder mehreren Verbandscassen gemeinsam sind, und zwar insbesondere:

1. Die Anstellung gemeinsamer Beamter;
2. die Abschließung gemeinsamer Verträge mit Ärzten, Apotheken und Krankenhäusern;
3. die Anlage und den Betrieb gemeinsamer Heilanstalten und Apotheken.

Bei jedem Cassenverbande hat alljährlich eine Delegirtenversammlung stattzufinden. Die Vertretung der einzelnen Verbandscassen in derselben ist nach dem Verhältnisse der Mitgliederzahl in der Weise zu regeln, daß jede Casse mindestens durch einen Delegirten vertreten ist. Die Delegirtenversammlung entscheidet über die Höhe, Aufbringung und Verwendung des Verbandsreservefondes, sowie über die Bedeckung der Auslagen des Cassenverbandes und die Auftheilung derselben auf die einzelnen Verbandscassen. In ihren Wirkungskreis fällt auch die Beschlußfassung über Angelegenheiten des freiwilligen Wirkungskreises des Cassenverbandes.

Der Verbandsvorstand hat der Delegirtenversammlung über seine Gebarung alljährlich Bericht zu erstatten.

Das Schiedsgericht der Unfallversicherungsanstalten hat auch als Schiedsgericht für die Cassenverbände zu dienen. Dasselbe ist zur Entscheidung über alle von einer Verbandscasse an die andere erhobenen Ansprüche ausschließlich zuständig. Hierbei haben die Bestimmungen

des §. 38, Absatz 4 und 5, des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, Anwendung zu finden.

Die Ansprüche einer Verbandskasse gegen die andere sind bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit mittelst Klage vor dem Schiedsgerichte zu erheben.

§. 40.

Die Auflösung einer Bezirkskrankencasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter 100 sinkt;
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Casse ergibt, daß auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse nicht gedeckt werden können und nicht eine entsprechende Erhöhung der Beiträge in der im §. 26, Absatz 1, vorgesehenen Weise beschlossen wird.

Diese Anordnungen finden keine Anwendung, wenn die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Die Auflösung einer Bezirkskrankencasse kann, unbeschadet der Bestimmung des §. 12, Absatz 3, von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Cassemitglieder in andere Krankencassen zu treffen.

Das Vermögen der aufgelösten Casse ist zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefonds nicht übersteigt, wird unter diejenigen Krankencassen verhältnismäßig vertheilt, in welche die der aufgelösten Casse angehörigen Mitglieder eintreten. Verbleibt hierauf noch ein Vermögensüberschuß, so ist derselbe jenem Casseverbande (§. 39) zuzuweisen, welchem die aufgelöste Casse angehört hat.

§. 41.

Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen über die Berechnung und Zurückhaltung der auf die letzteren entfallenden Beitragsantheile (§. 36) entstehen, dann Streitigkeiten, welche zwischen den Arbeitgebern und den Bezirkskrankencassen über die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen oder über einen nach §. 32 zu leistenden Ersatz entstehen, werden in allen Fällen von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Streitigkeiten zwischen den versicherten Personen und den Bezirkskrankencassen über Unterstützungsansprüche gehören zur ausschließlichen Competenz des Schiedsgerichtes der betreffenden Casse. Rechtsmittel oder Klagen gegen das schiedsgerichtliche Erkenntniß sind nicht zulässig. Zur Vollstreckung des schiedsgerichtlichen Erkenntnisses oder eines vor dem Schiedsgerichte geschlossenen Vergleiches ist das zuständige Gericht des Schuldners berufen.

III. Betriebskrankencassen.

§. 42.

Ein Unternehmer, welcher in einem oder in mehreren benachbarten Betrieben hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebskrankencasse zu errichten.

Die Errichtung einer Betriebskrankencasse kann einem solchen Unternehmer von der politischen Landesbehörde nur in dem Falle untersagt werden, wenn hiedurch die dauernde Leistungsfähigkeit der Bezirkskrankencasse gefährdet würde.

Dem Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als hundert Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebskrankencasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Casse in einer von der politischen Landesbehörde für ausreichend erkannten Weise sichergestellt ist.

§. 43.

Der Unternehmer eines für die von ihm beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbundenen Betriebes kann ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen von der politischen Landesbehörde zur Errichtung einer Betriebskrankencasse verpflichtet werden.

§. 44.

Die Bestimmungen der §§. 42 und 43 finden keine Anwendung auf solche Betriebsunternehmer, welche auf Grund des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung dem Verbande einer gewerblichen Genossenschaft angehören.

§. 45.

Unternehmer, welche der ihnen auferlegten Verpflichtung, eine Betriebskrankencasse zu errichten, innerhalb der von der politischen Landesbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für die Zeit, als die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen in Folge dieses Verhaltens Mitglieder der Bezirkskrankencasse bleiben, außer den in Gemäßheit des Statuts dieser letzteren zu leistenden Unternehmerbeiträgen bis zur doppelten Höhe derselben weitere Beiträge aus eigenen Mitteln an die Bezirkskrankencasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird von der politischen Landesbehörde nach Einvernehmung der Bezirkskrankencasse festgesetzt.

§. 46.

Mitglieder einer Betriebskrankencasse sind die in dem Betriebe, für welchen dieselbe errichtet ist, beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, welche nicht bei einer der im §. 11, Z. 6, bezeichneten Cassen in der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art und Höhe gegen Krankheit versichert sind.

Die Mitgliedschaft dieser Personen beginnt mit dem Tage, an welchem sie in die betreffende Beschäftigung eintreten.

Der Austritt dieser Personen aus einer Betriebskrankencasse während der Dauer ihres Arbeitsverhältnisses kann nur erfolgen, wenn sie nachweisen, daß sie bei einer der im §. 11, Z. 6, bezeichneten Cassen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gegen Krankheit versichert sind.

§. 47.

Der §. 13, Z. 3, 5 und 6, dann die §§. 14 bis 23, 24, Z. 2, 25 bis 30, 33 bis 36, 38 und 41 finden auf die Betriebskrankencassen mit nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen sinngemäße Anwendung:

1. Das Cassestatut (§. 14) ist von dem Betriebsunternehmer oder einem Beauftragten desselben nach gepflogener Berathung mit den in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen oder den von denselben gewählten Vertretern zu errichten.

2. Durch das Cassestatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

3. Die Rechnungs- und Cassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Cassenführer zu besorgen.

4. Wenn der Betrieb, für welchen eine Casse errichtet wird, sich über mehrere politische Bezirke desselben Verwaltungsgebietes erstreckt, so ist die Aufsichtsbehörde von der politischen Landesbehörde, und wenn sich derselbe über mehrere Verwaltungsgebiete erstreckt, vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien zu bestimmen.

5. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, Ansprüche, welche der Casse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Cassenführung erwachsen, in Vertretung der Casse durch die Finanzprocuratur geltend zu machen.

6. Sofern nicht die Betriebskrankencasse einem Cassenverbände angehört, welchem ein Theil der nach §. 27 zur Reservebildung zu verwendenden Beträge zuzuführen ist, haben diese Beträge in ihrer Gesamtheit zur Bildung des Reservefonds der Casse zu dienen.

7. Reichen die Bestände einer Betriebskrankencasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich zu leisten.

8. Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Casse (§§. 6 bis 8) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Procent des bei Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegten Lohnbetrages (§. 9, Z. 1) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

9. Das Vermögen der Casse ist dem Betriebsunternehmer anvertraut. Im Falle der Betriebsunternehmer in Concurs verfällt, gehört der Anspruch der Casse auf ihr von dem Betriebsunternehmer verwaltetes Vermögen, soweit dieser Anspruch nicht als Rückforderungsanspruch sich darstellt, in die erste Classe der Ansprüche der Concursgläubiger und ist mit dem im §. 43 der Concursordnung vom 25. December 1868 (R. G. Bl. 1869, Nr. 1) unter Zahl 1, 2 und 3 angeführten Forderungen nach dem Verhältnisse der einzelnen Beträge zu berichtigen.

§. 48.

Wird der Betrieb, oder werden die Betriebe, für welche die Casse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder zeitweilig so weit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter zwanzig sinkt, so kann die Verwaltung der Casse von der Aufsichtsbehörde übernommen und durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter besorgt werden. Das vorhandene Cassenvermögen, die Bücher, Correspondenzen und sonstigen Papiere der Casse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde zu übergeben.

Stellt es sich jedoch nachträglich heraus, daß die Einstellung, beziehungsweise Einschränkung des Betriebes dauernd geworden ist, so ist nach §. 49 zu verfahren.

§. 49.

Die Auflösung einer Betriebskrankencasse ist von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe zu verfügen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minimalzahl (§. 42) sinkt und auf den Betrieb, für welchen die Casse errichtet wurde, weder die Vorschrift des §. 43 Anwendung findet, noch auch den Voraussetzungen des §. 42, Absatz 3, genügt wird;
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungs-führung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle kann gleichzeitig mit der Auflösung der Casse dem Betriebsunternehmer die im §. 45 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs-

frankencasse untersagt werden. Außerdem bleibt der Betriebsunternehmer für die der Casse durch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Cassen- und Rechnungsführung entstandenen Nachtheile verantwortlich (§. 47, Z. 5).

Die Auflösung einer Betriebsfrankencasse kann von der politischen Landesbehörde auch dann verfügt werden, wenn sie unter Zustimmung des Betriebsunternehmers von der Generalversammlung beschlossen wird.

Zugleich mit der Verfügung der Auflösung sind die erforderlichen Anordnungen in Betreff des Eintrittes der Cassenmitglieder in andere Krankencassen zu treffen. Ergibt sich hiebei, daß die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden sind, so hat der Betriebsunternehmer für den Abgang aufzukommen.

Auf das Vermögen der aufgelösten Cassen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 40 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, soweit derselbe das gesetzliche Minimum des Reservefonds übersteigt, falls das Statut hierüber keine anderweitige Bestimmung enthält, jenem Verbands (§. 50), welchem die aufgelöste Casse angehört hat und wenn dies nicht der Fall war, jener Bezirksfrankencasse zuzuweisen ist, in deren Bezirk die aufgelöste Casse ihren Sitz hatte.

§. 50.

Die Betriebsfrankencassen sind berechtigt, mit Zustimmung der betreffenden Betriebsunternehmer untereinander Verbände zu den im §. 39 bezeichneten Zwecken zu bilden. Das Statut eines solchen Verbandes, sowie alle Abänderungen desselben unterliegen der Genehmigung seitens der politischen Landesbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Sitz des Verbandsvorstandes gelegen ist. Dieselbe politische Landesbehörde ist auch zur Uebung der staatlichen Aufsicht über den Verband berufen.

Mit Einwilligung des Betriebsunternehmers kann eine Betriebsfrankencasse auch in den Verband der Bezirksassen eintreten, in dessen Sprengel sie ihren Sitz hat.

§. 51.

Als Betriebsfrankencassen sind auch die in Gemäßheit des §. 85 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Erkrankung errichteten Unterstützungscassen, sowie die in Gemäßheit des §. 89 des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, von jenen Gewerbsinhabern, welche keiner Genossenschaft angehören, bei ihren Etablissements errichteten besonderen Krankencassen anzusehen und finden die Vorschriften der §§. 46 bis 50 auch auf solche Cassen, jedoch mit der Abänderung Anwendung, daß für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Cassen dieser Gattung statt der im §. 49, Z. 2, genannten gesetzlichen Minimalzahl von hundert jene von fünfzig zu gelten habe.

Soweit die Statuten dieser Cassen den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen, sind dieselben binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Erfolgt diese Abänderung der Statuten innerhalb der bezeichneten Frist nicht auf regelmäßigem Wege, so ist sie durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

§. 52.

Als Betriebsassen gelten ferner die bei Eisenbahn- und bei Dampfschiffahrtsbetrieben, welche dem öffentlichen Verkehre dienen, jedoch nicht vom Staate verwaltet werden, bestehenden Unterstützungscassen, sofern:

- a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
- b) der Betriebsunternehmer zu der betreffenden Cassé mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze für die Krankenversicherung zu leisten hätte;
- c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze gestellt sind und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungscassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Der Handelsminister bestimmt im Verordnungswege die Behörden, welche berufen sind, die staatliche Aufsicht über solche Cassen in dem in diesem Gesetze festgesetzten Umfange (§§. 19 bis 21) zu üben. Diesen Behörden steht das Recht zu, in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes jene Verfügungen zu treffen, sowie jene Aenderungen des Statuts anzuordnen und nöthigenfalls mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen, welche zur gesicherten Erreichung des Zweckes der Krankenversicherung als erforderlich sich darstellen.

An die Stelle des Vorstandes und der Generalversammlung können bei diesen Unterstützungscassen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Ausschüsse treten, deren Obmänner, sowie die Hälfte ihrer übrigen Mitglieder von den betreffenden Betriebsunternehmern ernannt, die andere Hälfte dagegen von Cassemitgliedern gewählt werden. Die Ernennung der Obmänner bedarf der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§. 53.

Als Betriebscassen gelten endlich die bei Betrieben, welche vom Staate verwaltet werden, bestehenden, für die nicht unter §. 2 dieses Gesetzes fallenden Personen bestimmten Unterstützungscassen, sofern:

- a) die statutenmäßigen Leistungen derselben in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
- b) der Staat zu der betreffenden Cassé mindestens gleich hohe Beiträge leistet, als er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;
- c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger, als nach diesem Gesetze, gestellt sind.

Im Uebrigen finden auf solche Unterstützungscassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten und dritten Abschnittes keine Anwendung. Diese Cassen bleiben den für sie geltenden besonderen Vorschriften und der Aufsicht der die Verwaltung der betreffenden Staatsbetriebe leitenden Behörden unterworfen.

IV. Baukrankencassen.

§. 54.

Die politische Landesbehörde kann anordnen, daß für die bei Weg-, Eisenbahn-, Canal-, Strom- und Dammbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen von den Bauherren, wenn dieselben durch längere Zeit eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen, Baukrankencassen zu errichten sind.

§. 55.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der politischen Landesbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung dieser Verpflichtung eine nach dem Urtheil der politischen Landesbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

§. 56.

Bauherren und beziehungsweise Bauunternehmer, welche der ihnen nach den §§. 54 und 55 auferlegten Verpflichtung zur Errichtung einer Baukrankencasse nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die in den §§. 6 und 8 vorgeschriebenen Mindestleistungen aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Versicherungspflichtige Personen, bezüglich welcher die in dem vorstehenden Absätze geregelte Haftpflicht des Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmers besteht, sind für die Dauer dieser Haftpflicht von der Verpflichtung, einer Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit.

§. 57.

Die in Gemäßheit der §§. 54 und 55 errichteten Krankencassen sind von der politischen Landesbehörde unter Angabe der Gründe aufzulösen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird;
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Cassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem letzten Falle trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im §. 56 ausgesprochene Verpflichtung.

Im Uebrigen finden auf die Baukrankencassen die Vorschriften der §§. 46 bis 49 mit nachstehenden Aenderungen sinngemäße Anwendung:

1. bei Genehmigung des Cassenstatuts hat die politische Landesbehörde zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die im §. 27 ausgesprochene Verpflichtung der Casse zur Ansammlung und Ergänzung eines Reservefonds in das Statut aufzunehmen ist;

2. über die Verwendung des bei Auflösung einer Casse verbleibenden Restes des Cassenvermögens hat das Statut die erforderliche Bestimmung zu treffen. Eine Verwendung dieses Restes zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des §. 56 gegen den Bauherrn, beziehungsweise Bauunternehmer erhoben werden, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

V. Genossenschaftskrankencassen.

§. 58.

Für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des siebenten Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein.

Es müssen jedoch:

- a) die statutenmäßigen Leistungen dieser Cassen in Krankheitsfällen für alle Mitglieder den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen erreichen;
- b) die Beiträge des Betriebsunternehmers in die Casse mindestens gleich hoch sein, als diejenigen, welche er nach diesem Gesetze zu leisten hätte;

- c) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §§. 27 und 28), den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) und die wegen Simulation zulässigen Strafen (§. 35) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt und in Betreff ihrer Streitigkeiten mit den Arbeitgebern und den Unterstützungscassen in Gemäßheit des §. 41 der Entscheidung der Aufsichtsbehörde, beziehungsweise des Schiedsgerichtes unterworfen werden.

Die diesfalls erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die politische Landesbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im Uebrigen finden auf genossenschaftliche Krankencassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VI. Bruderladen (Knappschaftscassen).

§. 59.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften bestehenden Krankencassen (Bruderladen, Knappschaftscassen) tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Cassen in Krankheitsfällen müssen jedoch, sofern sie den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherungscassen nicht erreichen, spätestens binnen einer im Verordnungswege festzusetzenden Frist für sämtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die hierzu erforderliche Abänderung der Statuten ist, soweit sie nicht innerhalb der bezeichneten Frist auf regelmäßigem Wege erfolgt, durch die Berghauptmannschaft mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Im Uebrigen finden auf Bruderladen (Knappschaftscassen) die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VII. Vereinskrankencassen.

§. 60.

Für Mitglieder der in Gemäßheit der geltenden Vereinsgesetzgebung errichteten Krankencassen tritt die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, in dem Falle nicht ein, wenn die betreffende Casse auf Grund des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, errichtet ist oder sich nach den Vorschriften desselben umgebildet hat und wenn:

- a) die statutenmäßigen Leistungen der betreffenden Casse in Krankheitsfällen den Betrag der in den §§. 6 bis 8 festgesetzten gesetzlichen Mindestleistungen der Krankenversicherung erreichen;
- b) die Mitglieder für den Fall ihrer Erwerbslosigkeit (§. 13, Z. 3), ferner in Bezug auf das Eintrittsgeld (§. 13, Z. 5), den Reserveantheil (§. 13, Z. 6, §. 28), und den Beginn des Unterstützungsanspruches (§. 22) nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sind.

Cassen, welche freie ärztliche Behandlung, die nothwendigen Heilmittel und sonstige therapeutische Behelfe nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines gesetzlichen Mindestbetrages. Diese Bestimmung findet auf jene

Bereinscassen, welche von den Betriebsunternehmern Beiträge in der Höhe von mindestens einem Drittel der Gesamtbeiträge beziehen, keine Anwendung.

Die staatliche Bewilligung zur Umbildung einer bestehenden Krankencasse nach den Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, darf beim Eintritte der oben bezeichneten Voraussetzungen nur dann verweigert werden:

1. wenn die Casse neben der Krankenversicherung Zwecke verfolgt, welche nicht erlaubt sind und nach dem Gesetze nicht Gegenstand eines Vereines sein dürfen;
2. wenn der Plan der Casse und dessen Belege den gesetzlichen oder versicherungstechnischen Anforderungen nicht genügen.

Die staatliche Aufsicht über die Vereinskrankencassen ist nach den §§. 19 bis 21 auszuüben. Im Uebrigen finden auf die Vereinscassen die Bestimmungen der §§. 5 und 9, sowie des zweiten, dritten und vierten Abschnittes keine Anwendung.

VIII. Gemeinsame Schlußbestimmungen.

§. 61.

Krankencassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Bezirkskrankencasse anzugehören, befreit, sind verpflichtet, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen 14 Tagen bei der politischen Behörde erster Instanz zur Anzeige zu bringen. Zur Erstattung dieser Anzeige ist für jede Casse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Cassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

§. 62.

Die dem Versicherten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können weder in Execution gezogen, noch durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden. Eine Ausnahme hiervon besteht nur zu Gunsten der gegen den Versicherten nach dem Gesetze bestehenden Forderungen zur Leistung des Unterhaltes.

Soweit Execution und Sicherungsmaßregeln nicht zulässig sind, ist auch jede Verfügung über die dem Versicherten zustehenden, oben bezeichneten Forderungen durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 63.

Weder die Arbeitgeber noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (Règlements) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, sind ohne rechtliche Wirkung.

§. 64.

Hat eine Gemeinde oder Corporation auf Grund ihrer gesetzlichen oder statutarischen Verpflichtung zur Armenversorgung einer Person, welcher an eine in diesem Gesetze genannte Krankencasse ein Unterstützungsanspruch zusteht, Krankenunterstützungen geleistet, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe auf die Gemeinde oder Corporation über, und ist diese Gemeinde, beziehungsweise Corporation allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Krankencasse berechtigt.

Die vorstehende Bestimmung findet auch auf Stiftungen Anwendung, welche auf Grund ihrer Verpflichtung zur Armenversorgung Krankenunterstützungen geleistet haben, wenn die geleisteten Unterstützungen nach den stiftungsmäßigen Anordnungen auch anderen Personen als dem Empfänger zugewendet werden können.

Im Uebrigen werden die Ansprüche, welche den auf Grund dieses Gesetzes Versicherten gegen Gemeinden, Corporationen und Stiftungen aus dem Titel der Armenversorgung zustehen, durch dieses Gesetz nicht berührt. Dies gilt auch von Ansprüchen gegen andere als die in diesem Gesetze genannten Unterstützungscassen und Versicherungsanstalten.

§. 65.

Die Verpflichtung der in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen zur Leistung von Unterstützungen besteht auch in dem Falle, wenn die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles ist. Das Gleiche gilt von den in §. 56 bezeichneten Bauherren, beziehungsweise Bauunternehmern. Hat eine Krankencasse oder ein Arbeitgeber in einem solchen Falle Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet, für welchen dem Unterstützten ein Anspruch an eine in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bestehende Versicherungsanstalt zusteht, so geht dieser Anspruch bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse, beziehungsweise an den Arbeitgeber über, welche die Unterstützung geleistet haben und ist die Krankencasse, beziehungsweise der Arbeitgeber allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an die Versicherungsanstalt berechtigt.

Hat eine der bezeichneten Krankencassen Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten zusteht, so geht gleichfalls dieser Anspruch im Betrage der geleisteten Unterstützung, und wenn die letztere ihn erreicht oder übersteigt, in seiner ganzen Höhe an die Krankencasse über, welche die Unterstützung geleistet hat und ist die Krankencasse allein zur Geltendmachung des übergegangenen Anspruches an den Dritten berechtigt.

§. 66.

Streitigkeiten, welche über die in den §§. 64 und 65 bezeichneten Ersatzansprüche zwischen den zur Armenversorgung verpflichteten Gemeinden, Stiftungen und Corporationen, den in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Versicherungsanstalten und den in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen entstehen, werden von der politischen Landesbehörde entschieden.

Dasselbe gilt von Streitigkeiten über Ersatzansprüche der Krankenanstalten gegen die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen, sowie von Streitigkeiten dieser Krankencassen untereinander, sofern diese letzteren Streitigkeiten nicht durch §. 39 dem Verbandschiedsgerichte zugewiesen worden sind.

§. 67.

Wer der ihm nach §. 31 obliegenden Pflicht zur An- oder Abmeldung oder der ihm nach §. 61 obliegenden Anzeigepflicht gar nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, wird für jeden einzelnen Fall mit Geld bis zu zehn Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Tagen bestraft.

§. 68.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach den Statuten zulässigen Beträge in Anrechnung bringen oder dem Verbote des §. 63 entgegenhandeln, werden, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld bis zu zweihundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu einem Monate bestraft.

Dasselbe gilt von Mitgliedern des Vorstandes der Casse, welche dem §. 63 zuwiderhandeln.

§. 69.

Die Bestrafung der in den §§. 67 und 68 bezeichneten Gesetzesübertretungen steht den politischen Behörden zu. Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen fließen in dem im §. 68, Absatz 2, vorgesehenen Falle in den Reservefond jener Casse, welcher der Bestrafte als Vorstandsmitglied angehört, in allen übrigen Fällen in den Reservefond jener Bezirkskrankencasse, in deren Sprengel der Bestrafte wohnt.

§. 70.

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Behörden erster Instanz auf Grund dieses Gesetzes kann binnen 14 Tagen nach der Zustellung der Recurs an die politische Landesbehörde ergriffen werden. Gegen Entscheidungen und Verfügungen der politischen Landesbehörde ist binnen derselben Frist der Recurs an das Ministerium des Innern zulässig.

Der Recurs ist bei jener Behörde zu überreichen, welche in erster Instanz entschieden hat, hat jedoch, sofern es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen, keine aufschiebende Wirkung.

§. 71.

Der nach dem Gesetze, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, bei dem Ministerium des Innern zu bildende Beirath hat auch bei der nach diesem Gesetze dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§. 72.

Die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen sind verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über ihre Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die Zahl der Krankheitstage, über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes der betreffenden Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auch die Krankencassenverbände haben ihren Aufsichtsbehörden über die Höhe und die Anlage der Verbandsreservefonde alljährlich Bericht zu erstatten.

Die bezeichneten Ausweise und Berichte sind an den Minister des Innern zu leiten und von demselben alljährlich dem Reichsrathe in entsprechender Bearbeitung mitzutheilen.

§. 73.

Die Gemeinden sind verpflichtet, über Verlangen der politischen Behörden bei der Ausführung dieses Gesetzes mitzuwirken.

§. 74.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird nicht ausgeschlossen, daß die Mitglieder der Verwaltung oder die sonstigen Functionäre der in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen auch bei anderen Vereinen und Anstalten die Stellung von Mitgliedern der Verwaltung oder sonstiger Functionäre bekleiden.

§. 75.

Alle zur Begründung und Abwicklung der Rechtsverhältnisse zwischen den in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen und den Versicherten erforderlichen Verhandlungen und Urkunden, dann die von den Arbeitgebern oder Cassen nach diesem Gesetze zu erstattenden Anzeigen, vorzulegenden Ausweise und sonstigen Eingaben sammt deren Beilagen sind gebühren- und stempelfrei.

Auf die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. April 1885, R. G. Bl. Nr. 51, Anwendung.

Die von den Betriebsunternehmern zu entrichtenden Versicherungsbeiträge sind in die Besteuerungsgrundlage für die betreffenden Betriebe nicht einzubeziehen.

§. 76.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Zeitpunkt, mit welchem die im §. 1 bezeichnete Versicherung beginnt, wird jedoch erst nachträglich durch den Minister des Innern im Verordnungswege festgesetzt.

Zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes sind die politischen Behörden berechtigt, alle erforderlichen Erhebungen zu pflegen und namentlich von den in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen, sowie von den Arbeitgebern, welche versicherungspflichtige Personen beschäftigen, alle erforderlichen Auskünfte und Nachweisungen zu begehren.

§. 77.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der im §. 1 bezeichneten Versicherung treten alle auf die Gegenstände dieses Gesetzes sich beziehenden Vorschriften, soweit sie mit dem Inhalte desselben nicht vereinbar sind, außer Kraft.

§. 78.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern im Einvernehmen mit Meinen übrigen betheiligten Ministern betraut.

Wien, am 30. März 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

2.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister und den Ministern für Cultus und Unterricht und für Ackerbau vom 30. März 1888,

womit das Reglement für den in Gemäßheit des §. 49 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, zu bildenden Versicherungsbeirath erlassen wird.

(R. G. Bl. vom 6. April 1888 Nr. 34.)

In Ausführung des §. 49 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) werden in Betreff der Zusammensetzung und des Wirkungskreises des bei dem Ministerium des Innern zu bildenden Versicherungsbeirathes die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1.

Der Versicherungsbeirath ist ein beratendes und begutachtendes fachmännisches Organ zur Unterstützung des Ministers des Innern bei der demselben durch das Gesetz vom 28. De-

cember 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, sowie durch das Gesetz vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorbehaltenen Wirksamkeit.

§. 2.

Der Versicherungsbeirath ist im Allgemeinen verpflichtet, sein fachmännisches Gutachten über alle jene Fragen abzugeben, welche ihm innerhalb seines im Nachstehenden bestimmten Wirkungskreises (§. 3) von dem Minister des Innern vorgelegt werden.

§. 3.

In Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, kann das Gutachten des Versicherungsbeirathes vor der Erlassung aller jener Verfügungen eingeholt werden, welche nach diesem Gesetze von dem Minister des Innern auszugehen haben.

Die Anhörung des Versicherungsbeirathes ist nach den §§. 49 und 58, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes jedenfalls erforderlich:

1. vor der Festsetzung und Aenderung der Bezirke der Versicherungsanstalten, sowie vor der Vereinigung und Theilung solcher Anstalten;
2. vor der Erlassung der Verordnung über das Musterstatut für die Versicherungsanstalten;
3. vor Erlassung der Verordnungen über die Eintheilung der versicherungspflichtigen Betriebe in Gefahrenklassen und die Feststellung der Procentsätze innerhalb der Gefahrenklassen;
4. vor jeder Verwendung aus dem gemeinsamen Reservefonde;
5. vor der Festsetzung des Tarifes für das erste Betriebsjahr;
6. vor der Anordnung einer Erhöhung oder Herabsetzung des Tarifes einer Versicherungsanstalt;
7. vor der Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt.

In Angelegenheiten des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, hat der Versicherungsbeirath im Sinne des §. 71 dieses Gesetzes bei der nach demselben dem Ministerium des Innern vorbehaltenen Wirksamkeit zu dessen Unterstützung zu dienen.

§. 4.

Der Versicherungsbeirath besteht aus mindestens neun und höchstens fünfzehn ordentlichen Mitgliedern, welche von dem Minister des Innern aus hervorragenden Fachmännern auf dem Gebiete:

- a) der Industrie,
 - b) der im §. 1, Abs. 3, Z. 2, des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) bezeichneten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
 - c) der industriellen Technik, und
 - d) der Versicherungstechnik
- auf die Dauer von drei Jahren ernannt werden.

Die Ernennung der vorstehend unter a) bezeichneten ordentlichen Mitglieder erfolgt im Einvernehmen mit dem Handelsminister, die Ernennung der unter b) bezeichneten im Einvernehmen mit dem Minister für Ackerbau, und die Ernennung der unter c) bezeichneten im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Minister für Cultus und Unterricht. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, zur Berathung über einzelne der in den §§. 1, 2 und 3 bezeichneten Fragen dem Versicherungsbeirathe von Fall zu Fall Specialfachverständige als außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen.

Der vom Minister des Innern bestimmte Referent wohnt den Sitzungen des Beirathes mit beratender Stimme bei, insoferne er dem Beirathe nicht selbst als ordentliches Mitglied angehört.

§. 5.

Zum Zwecke der Vertretung zeitweilig verhinderter ordentlicher Mitglieder bei den Verathungen des Versicherungsbeirathes werden Ersatzmänner nach den im §. 4 für die Ernennung der ordentlichen Mitglieder vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer von drei Jahren in der Weise ernannt, daß auf jede der sub a) bis d) dieses Paragraphen angeführten Gruppen mindestens ein Ersatzmann entfällt.

Die Ersatzmänner müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben. Dem Minister des Innern bleibt vorbehalten, bei dem Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes vor Ablauf seiner Functionsdauer, sowie in dem Falle, als einem ordentlichen Mitgliede die fernere Ausübung seiner Function aus irgend einem Hinderungsgrunde unmöglich gemacht oder erheblich erschwert würde, entweder an Stelle desselben den Ersatzmann einzuberufen oder für den Rest der Functionsperiode eine neue Ernennung nach Vorschrift des §. 4 vorzunehmen.

§. 6.

Der Versicherungsbeirath versammelt sich über Berufung des Ministers des Innern, so oft es die seiner Wirksamkeit zugewiesenen Geschäfte erfordern.

Der Versicherungsbeirath wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Functionsperiode.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter desselben müssen ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben.

Der Beirath ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, beziehungsweise deren Ersatzmänner anwesend ist.

Die Beschlüsse des Beirathes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.

Der Vorsitzende hat jedenfalls mitzustimmen, und gibt seine Stimme bei gleich getheilten Stimmen den Ausschlag.

Ordentliche Mitglieder und Ersatzmänner, welche ohne Entschuldigung in mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Versicherungsbeirathes nicht erscheinen, können vom Minister des Innern ihrer Function enthoben werden, wobei hinsichtlich solcher Mitglieder, welche im Einvernehmen mit anderen Ministern ernannt worden sind, das bezügliche Einvernehmen gepflogen werden wird.

Die Geschäftsführung des Versicherungsbeirathes wird durch eine besondere Instruction geregelt.

§. 7.

Die Function der ordentlichen Mitglieder des Versicherungsbeirathes und der Ersatzmänner ist ein Ehrenamt, mit welchem eine Entlohnung nicht verbunden ist.

Es können jedoch den als Specialfachverständigen berufenen außerordentlichen Mitgliedern für größere fachmännische Arbeiten von Fall zu Fall Remunerationen bewilligt werden.

Ordentlichen Mitgliedern des Versicherungsbeirathes gebührt die Vergütung für die mit der Besorgung besonderer Arbeiten verbundenen baaren Auslagen.

Die nicht in Wien wohnhaften ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Diäten im Betrage täglicher zehn Gulden und auf Vergütung der effectiven Reiseauslagen. Sind solche Mitglieder Staatsbeamte oder Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder der Landwehr, so richtet sich ihr Anspruch auf Diäten und Vergütung der Reiseauslagen nach den bestehenden Gebührenvorschriften.

§. 8.

Die gegenwärtige Verordnung tritt, insoferne sich dieselbe auf das Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter bezieht, mit dem Tage der Kundmachung, und insoferne sie sich auf das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter bezieht, mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses letzteren Gesetzes in Kraft.

Taaffe m. p. Gautsch m. p. Falkenhayn m. p. Bacquhem m. p.

3.

Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und des Handels im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht, dem Finanzminister und dem Ackerbauminister, sowie im Einverständnisse mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 3. April 1888,

betreffend die Anmeldung der Betriebe zum Zwecke der Durchführung des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888).

(R. G. Bl. vom 10. April 1888, Nr. 35.)

Zum Zwecke der nach §. 9 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, vorzunehmenden Abgrenzung der Bezirke der zu errichtenden Versicherungsanstalten und Festsetzung der Sitze dieser Anstalten, dann der Aufstellung der ersten Unfallsgefahren-Classification und des Prämientarifes wird auf Grund des §. 63 des bezogenen Gesetzes verordnet, wie folgt:

Alle nach §. 1 und 2 dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Betriebe sind von den Betriebsunternehmern, beziehungsweise deren Stellvertretern oder Bevollmächtigten bis längstens 1. Juli 1888 bei der politischen Behörde erster Instanz, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, anzumelden.

In diesen Anmeldungen ist für jeden unfallversicherungspflichtigen Betrieb anzugeben:

1. Name und Sitz des Betriebes.
2. Gegenstand des Betriebes.
3. Art des Betriebes (Handbetrieb, Dampfbetrieb, andere Motoren).
4. Durchschnittliche Zahl der darin beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten.
5. Gezahlte Lohnsummen.

Durch diese Anmeldung werden die Betriebsunternehmer von der ihnen nach §. 18 des Gesetzes obliegenden Verpflichtung, ihre Betriebe bei jener Unfallversicherungsanstalt anzumelden, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist, sobald diese Anstalten gebildet sein werden, nicht entbunden.

Die Anmeldung hat durch Ausfüllung eines Formulars, und zwar für jeden Betrieb in vier Exemplaren zu erfolgen.

Betriebsunternehmer, welche mehreren Betrieben vorstehen, haben für jeden derselben eben so viele Formulare auszufüllen.

Bezüglich der dem Staate oder einem Lande gehörigen versicherungspflichtigen Betriebe werden die Anmeldungen durch die vorgesetzte Staats-, beziehungsweise Landesbehörde direct veranlaßt.

Bezüglich der selbstständigen Staats- und Privat-Eisenbahnbetriebe, soweit sie nach §. 2 des Gesetzes versicherungspflichtig sind, wird das Handelsministerium die Erhebungen pflegen. Die Anmeldung bei der politischen Behörde erster Instanz von Seite dieser Betriebe hat demnach zu entfallen. Auch betreffs derjenigen Betriebe, welche dem Reichs-Kriegsministerium unterstehen, werden die Erhebungen von Seite des Reichs-Kriegsministeriums, beziehungsweise der Marine-Section gepflogen werden.

Gemeinde- oder einem öffentlichen Fonde gehörige Betriebe, sofern sie unter das Gesetz fallen, sind den Privatbetrieben bezüglich der Anmeldung gleichzuhalten.

Zur Instruction für die Betriebsunternehmer haben die im Anhange folgenden Erklärungen der einschlägigen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (Beilage A), ferner das Anmeldeformular und eine Anleitung zur Ausfüllung desselben (Beilage B) zu dienen.

Die gedruckten Formulare werden jenen Betriebsunternehmern, deren Unfallversicherungspflicht den politischen Behörden erster Instanz bekannt ist, durch diese in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugestellt.

Es sind jedoch versicherungspflichtige Betriebe, auch wenn dieselben keine Formulare erhalten haben, unaufgefordert zur Anmeldung ihrer Betriebe verpflichtet.

Die hierzu erforderlichen Formulare können bei den Gemeindebehörden vom 1. Mai 1888 an behoben werden.

Unternehmer, welche bezüglich der Versicherungspflicht ihrer Betriebe im Zweifel sind, haben ebenfalls anzumelden, es sind jedoch in der Rubrik des Formulars „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt wird.

Den Gewerbeinspectoren ist aufgetragen, die Anmeldungen der versicherungspflichtigen Betriebe thunlichst zu controliren.

Nach erfolgter Ausfüllung der Anmeldeformulare sind dieselben an die zuständige politische Behörde erster Instanz zu leiten.

Die Unterlassung der Anmeldung innerhalb der gestellten Frist wird in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. 198) geahndet.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Taaffe m. p. Pražák m. p. Gautsch m. p. Falkenhayn m. p.
 Sacquehem m. p. Dunajewski m. p.

Beilage A.

E r l ä u t e r u n g e n

zu den auf die Versicherungspflicht bezüglichen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.

§. 1. 1. Absatz des Gesetzes lautet:

„Alle in Fabriken und Hüttenwerken, in Bergwerken auf nicht vorbehaltene Mineralien, auf Werften, Stapeln und in Brücken, sowie in den zu diesen Betrieben gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten sind gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.“

Zum Zwecke der gegenwärtigen Anmeldung haben als Fabriken jene gewerblichen Unternehmungen zu gelten, welche bisher als solche angesehen wurden.

Im Zweifel sind als Fabriken solche Gewerbeunternehmungen anzusehen, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Betheiligung einer gewöhnlich die Zahl von zwanzig übersteigenden, außerhalb

ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, und bei welchen eine Unterscheidung von den handwerksmäßig betriebenen Productionsgewerben auch durch die Persönlichkeit des zwar das Unternehmen leitenden, jedoch an der manuellen Arbeitsleistung nicht theilnehmenden Gewerbsunternehmers eintritt. Die nicht fabrikmäßigen Gewerbe unterliegen der Versicherungspflicht nur dann, wenn dieselbe nach Absatz 2 (Gewerbsbetriebe, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken) oder Absatz 3 (Betriebe, in welchen Kraftmaschinen verwendet werden) des §. 1 des Gesetzes eintritt.

Ist ein nach Vorstehendem an sich nicht versicherungspflichtiger Betrieb integrirender Bestandtheil eines versicherungspflichtigen Betriebes, z. B. eine Tischlerei in einer Maschinenfabrik, so sind die darin beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig.

Insoferne ein Bergwerk nicht auf vorbehaltene Mineralien gerichtet ist, ist es versicherungspflichtig.

Vorbehaltene Mineralien im Sinne des §. 3 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes vom 23. Mai 1854 (R. G. Bl. Nr. 146) sind alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Bitriol oder Kochsalz benüßbar sind, ferner die Cementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Außer den Brüchen (Marmor-, Stein-, Schieferbrüchen etc.) sind auch Gruben, Kies-, Sand-, Lehm-, Torfgruben etc.) anzumelden.

§. 1. 2. Absatz des Gesetzes lautet:

„Dasselbe gilt von Arbeitern, sowie von Betriebsbeamten, welche in Gewerbsbetrieben, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, oder sonst bei der Ausführung von Bauten beschäftigt sind. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Arbeiter, welche ohne in einem Gewerbsbetriebe der bezeichneten Art beschäftigt zu sein, lediglich einzelne Reparaturarbeiten an Bauten ausführen.

Beim Baue ebenerdiger Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf dem flachen Lande, sowie bei sonstigen landwirthschaftlichen Bauten findet eine Versicherungspflicht nicht statt, sofern dabei nur der Bauherr, seine Hausgenossen, oder andere Bewohner desselben Ortes, welche solche Bauführungen nicht gewerbemäßig betreiben, beschäftigt sind.“

Unter Bauarbeiten sind jene beim Hoch-, Straßen- und Wasserbau (auch Baggereien, sofern sie Bestandtheile eines Wasserbauunternehmens sind), dann beim Eisenbahnbau zu verstehen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um einen ständigen Gewerbebetrieb, eine einzelne Bauführung, oder um eine nur zum Zwecke einer Gruppe von Bauarbeiten, z. B. Brücken oder Eisenbahnbauten, auf eine bestimmte Zeit errichtete Unternehmung handelt.

Die in Bauhöfen, d. h. auf eine gewisse Dauer eingerichteten Anlagen zur Vorbereitung von Bauarbeiten, beschäftigten Arbeiter sind ebenfalls versicherungspflichtig.

Bezüglich der Versicherungspflicht der Baugewerbe kommt der Umfang der Betriebe (Groß- oder Kleinbetrieb) und die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter nicht in Betracht. Es ist also z. B. ein Maurer oder Zimmermann, auch wenn er nur einen Arbeiter beschäftigt, ebenso versicherungspflichtig, wie der Inhaber einer großen Bauunternehmung.

Unter die bei Hochbauten beschäftigten Gewerbe sind insbesondere außer den im §. 15 Punkt 6, der Gewerbeordnung genannten Baugewerben, nämlich dem Baumeister-, Brunnenmeister-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermannsgewerbe, noch das Stuccateur-, Bauspängler- und Bauschlossergewerbe, soferne Arbeiter dieser Gewerbe am Baue selbst beschäftigt werden, dann das Dachdeckergerwerbe und Unternehmungen zur Herstellung und Reparatur von Blitzableitern zu rechnen.

§. 1. 3. Absatz des Gesetzes lautet:

„Den im ersten Absätze angeführten Betrieben gelten im Sinne des Gesetzes gleich:

1. Jene Betriebe, in welchen explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden.

2. Jene gewerblichen, oder land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, bei denen Dampfkessel oder solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Leuchtgas, Heißluft, Elektrizität u. s. w.) oder durch Thiere bewegt werden. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine benützt wird."

Für die unter diesen Absatz fallenden Gewerbebetriebe ist es ohne Bedeutung, ob dieselben fabrikmäßig betrieben werden oder nicht. Es macht z. B. die ständige Verwendung eines Gasmotors in einem handwerksmäßigen Betriebe diesen unter allen Umständen versicherungspflichtig. Zu den gewerblichen Betrieben, in welchen solche Triebwerke in Verwendung kommen, die durch Thiere bewegt werden, sind die Expeditions- und Transportgewerbe nicht zu rechnen.

Wenn ein an sich nicht versicherungspflichtiger Betrieb in von einander unabhängige und auch örtlich getrennte Theile zerfällt, und in einem derselben eine Kraftmaschine verwendet wird, so ist nur dieser Theil versicherungspflichtig. Wenn sich z. B. in einem ausgedehnten Expeditionsgewerbe eine Betriebsstätte befindet, in welcher ein Dampffrahn in Verwendung steht, fallen nur die auf dieser Betriebsstätte beschäftigten Arbeiter unter das Gesetz.

Sind jedoch die Theile eines solchen Gewerbebetriebes nicht örtlich getrennt und werden in einem Theile Kraftmaschinen verwendet, so ist der ganze Betrieb versicherungspflichtig.

Unter die versicherungspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gehören insbesondere auch die land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetriebe, in welchen Dampfkessel oder die bezeichneten Triebwerke zur Verwendung kommen und die nicht als selbstständige fabrikmäßige Betriebe schon nach §. 1, Absatz 1, versicherungspflichtig sind (z. B. Mühlen, Brennerien, Ziegeleien u. s. w.).

Ein Unternehmer, welcher einen Motor gewerbsmäßig vermiethet, ist bezüglich des bei der Bedienung dieses Motors verwendeten Personales versicherungspflichtig (s. auch §. 11, 3. Absatz). Jener Unternehmer jedoch, welcher einen solchen Motor miethet, ist bezüglich seines Arbeitspersonales nur dann versicherungspflichtig, wenn die Verwendung des Motors nicht eine nur vorübergehende ist.

§. 1, 4. und 5. Absatz lauten:

"Wird in einem versicherungspflichtigen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine zu der Betriebsanlage gehörige Kraftmaschine in solcher Weise benützt, daß nur eine bestimmte Anzahl von Arbeitern und Betriebsbeamten der mit dem gesamten Maschinenbetriebe verbundenen Gefahr ausgesetzt sind, so beschränkt sich die Versicherungspflicht auf die dieser Gefahr ausgesetzten Personen.

Die Versicherung der in Bergwerken auf vorbehaltene Mineralien und den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle wird durch ein besonderes Gesetz erfolgen."

§. 1, 6. Absatz des Gesetzes lautet:

"Als Arbeiter, beziehungsweise als Betriebsbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind auch Lehrlinge, Volontäre, Praktikanten und andere Personen anzusehen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen."

Unter Arbeitern im Sinne dieses Gesetzes sind auch Tagelöhner, Dienstboten u., überhaupt alle im Dienste des Unternehmers stehenden Personen zu verstehen, welche im Betriebe oder in den dazu gehörigen Anlagen beschäftigt werden.

Die im Betriebe als Arbeiter beschäftigten Kinder eines Unternehmers sind, auch wenn sie keinen Lohn beziehen, ebenfalls zu versichern.

Es sind nach §. 1, 1. Absatz, des Gesetzes nur die im Betriebe und in den dazu gehörigen Anlagen beschäftigten Arbeiter versicherungspflichtig. Selbstständige Gewerbetreibende, welchen die Ausführung einzelner Arbeiten für einen Betrieb übertragen wird, und

deren Arbeiter (z. B. in der Hausindustrie) sind von diesem Betriebe nicht anzumelden, können jedoch, wenn die Bedingungen des Gesetzes zutreffen, bezüglich ihres Arbeitspersonales selbst versicherungspflichtig sein.

Die in Strahhäusern, Zwangarbeits- und Correctionsanstalten zc. befindlichen Sträflinge zc. sind nicht zu versichern, dagegen besteht die Versicherungspflicht bezüglich der in solchen Anstalten etwa beschäftigten sonstigen Arbeiter und Betriebsbeamten, wenn ein im Allgemeinen unter das Gesetz fallender Betrieb in Frage kommt (s. auch §. 4.)

Die Unternehmer selbst gehören nicht zu den Personen, welche nach dem Gesetze zu versichern sind, es unterliegt daher ein Betrieb, auch wenn er seiner Natur nach versicherungspflichtig wäre, dann nicht der Versicherungspflicht, wenn er vom Unternehmer allein ohne Hilfskräfte besorgt wird.

§. 2 des Gesetzes lautet:

„Auf Eisenbahn- und Binnenschiffahrtsbetriebe finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn sie als integrierende Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebes lediglich für diesen bestimmt sind. Doch bleiben jene Arbeiter und Betriebsbeamten den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen, welche zwar von Eisenbahnunternehmungen beschäftigt werden, auf welche jedoch das Gesetz vom 5. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 27) mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung außerhalb des Verkehrs keine Anwendung findet.

Auf Schiffahrtsbetriebe, welche den Seegesetzen unterliegen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.“

Es sind demnach nicht unfallversicherungspflichtig: selbstständige Dampf- und Segelschiffahrtsbetriebe auf Binnengewässern, desgleichen die selbstständigen Unternehmungen von ständigen Ueberfuhren auf Flüssen, Seen und Canälen zc., dann Schwemm- und Flößenanstalten, ferner Ruderschiffahrtsbetriebe, der Gewerbebetrieb des Schiffziehens und Flößereibetriebe. Dagegen ist mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig ein Eisenbahn- oder Fährbetrieb, welcher zu einem versicherungspflichtigen Betriebe gehört, und z. B. dazu dient, Materialien herbei oder fortzuschaffen.

Die versicherungspflichtigen Betriebe sind von den Unternehmern anzumelden.

Wer als Unternehmer zu gelten hat, bestimmt der §. 11 des Gesetzes, wie folgt:

„Als Unternehmer eines versicherungspflichtigen Betriebes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Für die im §. 1, Absatz 2, bezeichneten Betriebe gilt als Unternehmer, soweit es sich um Arbeiter und Betriebsbeamte handelt, welche in Gewerbebetrieben beschäftigt sind, die sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, der betreffende Gewerbetreibende; für sonstige bei der Ausführung eines Baues beschäftigte Personen derjenige, welcher die Ausführung eines Baues als Unternehmer übernommen hat, und sofern ein solcher nicht vorhanden ist, der Bauherr.

Für die bei den im §. 1, Absatz 3, Ziffer 2 bezeichneten Betrieben vorübergehend benützten, nicht zu der Betriebsanlage gehörigen Kraftmaschinen gilt als Unternehmer, soweit es sich um die durch diesen Maschinenbetrieb gefährdeten Arbeiter und Betriebsbeamten handelt, der Eigenthümer der Kraftmaschine.“

Demnach hat bei verpachteten Betrieben der Pächter anzumelden, bei Betrieben, welche im Nutzen einer Person stehen, diese Person.

Auch Filialbetriebe sind vom Unternehmer, und zwar bei jener politischen Behörde erster Instanz anzumelden, in deren Bezirk sie gelegen sind.

Wie die übrigen werden auch jene Betriebsunternehmer anzumelden haben, welche auf Grund der §§. 57 oder 58 des Gesetzes zu beanspruchen beabsichtigen, nicht in die nach §. 9 zu errichtenden Versicherungsanstalten einbezogen zu werden.

Beilage B.

Anmeldeformular für Betriebsunternehmer.

Der nachbenannte Betrieb wird als nach dem Gesetze vom 28. December 1887
(R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) unfallversicherungspflichtig angemeldet.

Land:

Gerichtsbezirk:

Politische Behörde
erster Instanz:

Gemeinde

1	Name (Firma) des Unternehmers		
2	Gegenstand des Betriebes		
3	Art des Betriebes		
4	Ort des Betriebes		
5	Durchschnittliche Zahl der im Betriebe beschäftigten	a) vollentlohten Arbeiter und Be- triebsbeamten	männlich weiblich
		b) Volontäre, Lehrlinge und Praktikanten	männlich weiblich
6	An vollentlohte Arbeiter und Betriebsbeamte gezahlte Lohnsumme	a) Jahreslohn- summe	fl.
		b) durchschnittlich täglich gezahlte Lohnsumme	fl.
7	Taglohn, welcher im Durchschnitte an einen vollentlohten Arbeiter der niedrigsten Lohnkategorie ausgezahlt wurde	fl. kr.	
8	Bemerkungen		

. . . den 1888.

Unterschrift (Firma) des Unternehmers
(dessen Bevollmächtigten)

Genaue Adresse

Anleitung zur Ausfüllung des Anmeldeformulares.

Zu Spalte 2. In dieser Spalte ist zu verzeichnen, auf welchen Productions- oder Gewerbezug sich das Unternehmen erstreckt. Die Angabe soll mit möglichster Genauigkeit den Gegenstand der Production oder des Gewerbes bezeichnen und von verwandten Betrieben abgrenzen. Bei Betrieben, welche mehrere verwandte Industriezweige umfassen, sind alle diese Zweige anzugeben, und ist der Hauptzweig an erste Stelle zu setzen. Die Angabe muß eine klare und allgemein verständliche sein; eventuell erforderliche Erläuterungen können in der Rubrik „Bemerkungen“ hinzugefügt werden.

Zu Spalte 3. In diese Spalte ist aufzunehmen, ob der Betrieb Handbetrieb ist, oder ob und welche Kraftmaschinen zur Anwendung gelangen (Dampf, Wasser, Heißluft etc.). Wenn explodirende Stoffe erzeugt oder verwendet werden, ist dies anzugeben.

In Spalte 4 ist der Ort anzugeben, an welchem sich der Betrieb befindet. Für einen Filialbetrieb ist dessen eigener Sitz, sowie der Hauptbetrieb anzugeben, zu welchem er gehört. Für die Angaben in den Spalten 5 und 6 sind die Aufschreibungen über die Arbeiterzahl, Löhne und Gehalte (Lohnlisten) des vergangenen Jahres maßgebend.

Die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten (Spalte 5), sowie die durchschnittlich täglich gezahlte Lohnsumme (Spalte 6b), d. i. der durchschnittlich auf einen Tag entfallende Theil der Jahreslohnsumme aller Arbeiter und Betriebsbeamten, sind aus den gemachten Aufschreibungen mit möglichster Genauigkeit zu berechnen. Sollten die Aufschreibungen hierzu nicht hinreichen, so ist jene Zahl von Arbeitern und Betriebsbeamten, beziehungsweise jene tägliche Lohnsumme als durchschnittliche einzustellen, welche zu einer Zeit im vergangenen Jahre bestanden hatte, in welcher der Betrieb im vollen Gange war, und ist nicht etwa eine Zeit zu wählen, in welcher aus irgend einem Grunde eine Einschränkung des Betriebes stattgefunden hatte.

Zu Spalte 5. Wer als Arbeiter, beziehungsweise Betriebsbeamter im Sinne des Gesetzes mitzuzählen ist, bestimmt der letzte Absatz des §. 1 des Gesetzes (s. Erläuterungen hierzu). In der Spalte 5a) ist die Zahl jener Arbeiter und Betriebsbeamten (männlich, weiblich) zu verzeichnen, welche erwachsen sind und den vollen ihrer Verwendung entsprechenden Lohn beziehen. Personen, welche wegen noch nicht beendeter Ausbildung keinen oder einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen (hieber werden besonders Kinder zu rechnen sein), sind in die Spalte 5b) einzureihen.

Zu Spalte 6. In die Jahreslohnsumme sind jene Löhne, welche an solche Personen gezahlt wurden, welche wegen noch nicht vollendeter Ausbildung einen niedrigeren Arbeitsverdienst beziehen, nicht einzurechnen.

Ein Jahresarbeitsverdienst, welcher 1200 fl. übersteigt, ist nur mit diesem Betrage in die Jahreslohnsumme einzubeziehen. Im Uebrigen sind in der Berechnung Gehalte wie Arbeitslöhne zu behandeln.

Nach §. 8 des Gesetzes gelten als Gehalte oder Löhne im Sinne des Gesetzes auch Tantiemen und Naturalbezüge, und ist der Werth der letzteren nach den örtlichen Durchschnittspreisen in Anrechnung zu bringen.

Bei Betrieben, welche nicht bezüglich aller ihrer Arbeiter versicherungspflichtig sind (§. 1, 4. Absatz des Gesetzes), sondern nur bezüglich eines Theiles, wo sich daher die Angaben in den Spalten 5 und 6 nur auf diesen Theil beziehen, ist dies in der Rubrik „Bemerkungen“ zu erwähnen.

Zu Spalte 7. Bei Ausfüllung dieser Spalte ist zu beachten, daß es sich hier um den Taglohn des einzelnen Arbeiters und nicht wie in Spalte 6 um Lohnsummen handelt. Naturalbezüge sind in diesen Lohn einzubeziehen.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1888,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Porešín zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Mühlhausen in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 11. April 1888, Nr. 39.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Porešín aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Selčan ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mühlhausen zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1888,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Horodyszczę zu dem Sprengel des städtisch-
delegirten Bezirksgerichtes Sambor in Galizien.

(R. G. Bl. vom 28. April 1888, Nr. 52.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Horodyszczę aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Łaska ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Sambor zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 30 Concessionsurkunde vom 18. Februar 1888, für die Localbahn von Steyr (Garsten) nach Unter-Grünburg.
- " " 31 Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. März 1888, betreffend die Einreihung des k. k. Hauptzollamtes zu Eger unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist.
- " " 32 Gesetz vom 26. März 1888, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate April und Mai 1888.
- " " 36 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. März 1888 zur Durchführung des Gesetzes vom 10. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 142), mit welchem provisorische Bestimmungen über die Dotation der griechisch-orientalischen Seelsorgegeistlichkeit Dalmatiens erlassen werden.

- Unter Nr. 37 Gesetz vom 31. März 1888, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zur Bekämpfung der Pellagra-Krankheit und zur Besserung des Nothstandes in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca.
- " " 38 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. April 1888, betreffend die Einreihung des königl. ungar. Nebenzollamtes zu Soosmezö unter jene Zollämter, über welche die Ausfuhr von Pferden bedingungslos gestattet ist.
- " " 40 Internationaler Vertrag vom 14. März 1884, zum Schutze der Unterseekabel.
- " " 41 Gesetz vom 30. März 1888, womit strafgesetzhliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden.
- " " 42 Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. April 1888, womit die Staaten bezeichnet werden, welche der Kabelschutzacte vom 14. März 1884 beigetreten sind.
- " " 43 Verordnung des Justizministeriums vom 24. April 1888, womit der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 41), mit welchem strafgesetzhliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Unterseekabel getroffen werden, bekannt gemacht wird.
- " " 44 Verordnung des Finanzministeriums vom 15. März 1888, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Ober-Grasliß zur Abfertigung von Maschinen der C.-Nr. 284 a und b, dann 284 bis; weiters von Baumwollwaaren der C.-Nr. 131 a und 132 in unbeschränkter Menge.
- " " 45 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 15. März 1888, betreffend die Regelung des Zoll-, Hafen- und Seesaniitätsdienstes zu Valditorre und Cittanuova in Istrien.
- " " 46 Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. März 1888, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Diegenhals zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgeschendeten Reiseeffekten.
- " " 47 Concessionsurkunde vom 19. März 1888, für die Localbahnen: von Dröfing nach Bistersdorf, von Göding zur dortigen Aerarialtabakfabrik, von Rohatek nach Straßnik, von Hohendorf nach Neutitschein und von Colleschau nach Ustrón.
- " " 48 Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. März 1888, betreffend die Ermächtigung der Hafenerpositur mit Bolldienst in Orsera zur zollfreien Abfertigung von alten gebrauchten signirten Fässern.
- " " 49 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. April 1888, betreffend die Umwandlung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Niedergrund in eine Expositur des k. k. Hauptzollamtes Bodenbach-Tetschen.
- " " 50 Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. April 1888, wegen Erweiterung des Amtsbezirkes der Punzirungsstätte in Pola und Einschränkung des Amtsbezirkes der Punzirungsstätte in Rovigno.
- " " 51 Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. April 1888, betreffend die Festsetzung des Tarazuschlages bei Verzollung von roher Carbonsäure, welche in eigens eingerichteten Cisternenwaggonen ohne weitere Umschließung eingeführt wird.

- Unter Nr. 53 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. April 1888, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes II. Classe in Pilsen zur Eingangszollung von Maschinen der C.-Nr. 284 a und b, dann 284 bis.
- " " 54 Gesetz vom 25. April 1888, betreffend die Zollbehandlung von leeren gebrauchten hölzernen Petroleumfässern.

7.

Zu Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte sind erschienen:

- Unter Nr. 6 Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 18. Jänner 1888, Z. 2239, womit die Activirung der niederösterreichischen Landesbesserungsanstalt für Unmündige und Kinder beiderlei Geschlechtes in Eggenburg, sowie die Modalitäten bekannt gegeben werden, unter denen die Abgabe in diese Anstalt, sowie in die bereits activirten Landesbesserungsanstalten in Korneuburg und Wiener-Neudorf erfolgen kann.
- " " 7 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 23. Februar 1888, Z. 2552, betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksgerichtes Fünshaus in Niederösterreich.
- " " 8 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. März 1888, Z. 12.017, betreffend die den Gemeinden Gersthof, Rodaun, Groß-Edlersdorf, Fünshaus, Unter-Döbling, Weikersdorf, Herzogenburg, Breitensee und Baden ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.
- " " 9 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. März 1888, Z. 12.513, betreffend die der Gemeinde Währing ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Canaleinmündungsgebühr.
- " " 10 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 7. März 1888, Z. 13.289, betreffend die den Gemeinden Gemeinlebarn, Markt Aschbach, Tullnerbach, Lunz, Baumgarten an der March, Oberndorf an der Ebene, Eisengraberamt, Würnik, Mannersdorf, Reidling und Kaiser-Ebersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Gemeindeverband, und die der letztgenannten Gemeinde, sowie den Gemeinden Unter-Waltersdorf und Ebereichsdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden.

8.

Laut Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juli 1887, Z. 12.043, hat sich das kön. italienische Ministerium des Innern bestimmt gefunden, die venetianischen Gemeinden von der Ersatzpflicht der in österreichischen oder ungarischen Krankenhäusern für Prostituirte erwachsenen Verpflegskosten zu befreien und die diesfälligen Auslagen auf sein eigenes Budget zu übernehmen.

(Statthalterei-Erlass vom 30. Juli 1887, Z. 40.925, M. Z. 255.153.)

9.

Die tägliche Verpflegsgebühr des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses zu Dées wurde vom 12. Juli 1887 mit 66 kr. festgesetzt.

(Zuschrift des kön. ungarischen Ministeriums des Innern vom 3. August 1887, Z. 32.487, M. Z. 263.169.)

10.

Anlässlich wiederholt vorgekommener Fälle, daß sich der Magistrat oder auch Parteien mit Magistratsbescheiden wegen Aenderung des Namens der Besitzer oder wegen Grundtheilungen und Objectänderungen, dann um Auskunft über ähnliche Katastral-daten an das k. k. n. ö. Katastral-Mappenarchiv statt an den zur Durchführung von derlei Amtshandlungen berufenen k. k. Evidenzhaltungsgeometer wenden, hat das erwähnte Mappenarchiv an den Magistrat das Ersuchen gerichtet, sich in Zukunft direct an die k. k. Evidenzhaltung des Katasters in Wien zu wenden.

(Note des k. k. n. ö. Katastral-Mappenarchivs vom 13. August 1887, Z. 1160, M. Z. 263.975.)

11.

Erlass der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 30. November 1887,
Z. 53.358, M. Z. 402.848,

betreffend das Wahlrecht der concessionirten kaufmännischen Credit-Informationsbureau, der Leichenbestattungsunternehmungen und der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen in die Handels- und Gewerbekammer.

Laut Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. November 1887, Z. 61.480, hat gemäß Mittheilung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 9. November 1887, Z. 5442, die zur Einleitung und Durchführung der diesjährigen Ergänzungswahlen bestellte

k. k. Wahlcommission im Grunde des §. 8, al. 3, des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, den Besitzern von nach der Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 20. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 116, concessionirten Informationsbureaux zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen, ferner den Besitzern von nach der Verordnung der hohen k. k. Ministerien des Handels und des Innern vom 30. December 1885, R. G. Bl. Nr. 13, concessionirten Leichenbestattungsunternehmungen das Wahlrecht in die Kammer, und zwar in der Handelssection zuerkannt, und endlich eine Reclamation der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen gegen die Aufnahme in die Wählerliste abweislich beschieden.

Nachdem diese Beschlüsse dem Gesetze entsprechen, und hienach die sämmtlichen angeführten Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 85, das Wahlrecht in die Kammer besitzen, somit gemäß §. 21 des bezogenen Gesetzes verpflichtet erscheinen, nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung die zur Deckung des Erfordernisses der Kammer ausgeschriebene Umlage zu entrichten, so wird der Magistrat angewiesen, die Umlage zur Bedeckung der Erfordernisse der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns auch auf die Eingangs bezeichneten Unternehmungen, nämlich die concessionirten kaufmännischen Credit-Informationsbureaux, Leichenbestattungsunternehmungen und die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen in gleicher Weise, wie auf die übrigen wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden zu repartiren, von ihnen einzuhoben und abzuführen.

12.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 2. December 1887, Z. 64.393,
an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lilienfeld,
betreffend die Gebührenfreiheit der in §. 88 a G. D. behandelten Arbeitsordnungen.

Ueber die mit dem Berichte vom 15. October 1887, Z. 9285, gestellte Anfrage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, daß nach der im Gegenstande abgegebenen Aeußerung der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 22. November 1887, Z. 50.667, die im §. 88 a des Gesetzes vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, gedachten Arbeitsordnungen nicht einen Gegenstand der Gebühr im Sinne des §. 1 Geb. Ges. bilden, und daß die diesen Arbeitsordnungen beigefügten Visa der Gewerbsbehörden nach T. P. 117 r des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sowie auch die Eingaben, mit welchen die mehrerwähnten Arbeitsordnungen zum Zwecke der Vidirung vorgelegt werden, nach T. P. 44 g des letztbezogenen Gesetzes die Gebührenfreiheit genießen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 5. December 1887,
Z. 50.776, M. Z. 404.296,

betreffend die Unzulässigkeit von in Form von Zusätzen zu den Zahlungsaufträgen vorgebrachten Beschwerden gegen Steuerbemessungen.

Die Beilagen des Berichtes vom 2. November 1887, Z. 15.584, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Delfarbendruckbilder-Verschleißerin M. K. in Wien, werden mit dem Bedeuten zurückgestellt, daß eine Recurseingabe der Genannten nicht vorliegt, folglich auch nicht in Verhandlung genommen werden kann.

Die auf der Innenseite des Zahlungsauftrages dargestellten Parteibemerkungen können nicht als Recurs betrachtet werden, weil die Zahlungsaufträge, wie aus den vorgedruckten Rubriken zu ersehen ist, lediglich zur Darstellung der Vorschreibung und Abstattung der landesfürstlichen Steuern und Fondszuschläge, nicht aber zur Aufnahme von Parteibeschwerden bestimmt sind, abgesehen davon, daß die Zahlungsaufträge als öffentliche Documente aufzufassen sind und schon aus diesem Grunde von den Parteien weder abgeändert noch durch eigenmächtige Zusätze ergänzt werden dürfen.

In Zukunft ist einem solchen Unfuge der Parteien, welcher übrigens auch die steueramtliche Gebarung zu schädigen geeignet ist und auch sonst Unzukömmlichkeiten im Gefolge haben kann, sofort entgegenzutreten, und sind die in Form von Zusätzen zu den Zahlungsaufträgen vorgebrachten Beschwerden von der k. k. Steueradministration nicht anzunehmen, beziehungsweise die bezüglichen Zahlungsaufträge den Parteien sofort zurückzustellen.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 2. März 1888, Z. 1233, M. Z. 29.359.

Nach dem Antrage der III. Section wird beschlossen:

1. Die permanente Lehrmittelausstellung der Gemeinde Wien soll vom 7. März l. J. an jeden Mittwoch, und zwar von 10—12 Uhr Vormittags, und in den Sommermonaten, d. i. Juni, Juli, August von 2—5 Uhr Nachmittags und in den Wintermonaten von 2—4 Uhr Nachmittags unentgeltlich zum Besuche geöffnet sein;

2. die Bestimmung des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. October 1874, Z. 4933, bezüglich der Garderobe ist aufzuheben;

3. an Ausstellungstagen sind zur Beaufsichtigung der Ausstellungslocalitäten außer dem der permanenten Lehrmittelausstellung zugewiesenen Diener noch zwei Diener abwechselnd aus den Gemeindebezirken II.—X. zu verwenden, und zwar im ersten Monate je ein Diener aus dem II. und III. Bezirke und im zweiten Monate je ein Diener aus dem IV. und V. Bezirke u.;

4. Die Neuanlegung des Cataloges wird genehmigt, mit der Abfassung desselben der Custos betraut und demselben ein Betrag von 300 fl. gegen nachträgliche Rechnungslegung bewilligt.

Vom 6. März 1888, Z. 8405, M. Z. 349.220.

Der Uniformerhaltungsbeitrag für die Feuerwehrofficiere (Commandant, Ober-Inspector und fünf Inspectoren) wird vom Jahre 1888 an auf jährlich je 50 fl. erhöht.

Vom 13. März 1888, Z. 1204 und 1447, M. Z. 289.852 ex 1887 und 80.039 ex 1888.

Von den zwei durch die Parcellirung der Realitäten Dr.-Nr. 74 und 76 Matzleinsdorferstraße und Einlagszahl 981, Grundbuch des V. Bezirkes, entstandenen neuen Gassen wird die im vorgelegten Plane mit AB bezeichnete Quergasse nach dem Schriftsteller und gewesenen Mitgliede des Gemeinderathes Dr. Leopold Kompert „Kompertgasse“, die Längengasse CD aber „Scalagasse“ (nach dem jüngst verstorbenen Pfarrer zu St. Florian in Matzleinsdorf, Dr. Johann Scala) benannt.

Vom 20. März 1888, Z. 325 (Waisencommission), M. Z. 216.279.

Die städt. Aerzte (nicht aber die Armenärzte) sind zu jeder Conferenz der Waisenväter einzuladen, bei welcher zu erscheinen sie verpflichtet sind.

Vom 20. März 1888, Z. 687 (Waisencommission), M. Z. 8346.

Der Magistrat hat in Zukunft die Wahl des Tages für die Abhaltung der Faschingsfeier in den städt. Waisenhäusern im Einvernehmen mit der Waisencommission vorzunehmen.

Vom 20. März 1888, Z. 5599 ex 1887, M. Z. 72.008.

Nach dem Antrage der I. Section wird die Bestellung zweier ständiger Haussteine für das neue Rathhaus mit dem Taglohne von je 2 fl. 20 kr. und gegen eine beiden Theilen zustehende vierzehntägige Kündigung genehmigt. Dieselben sind dem Stadtkauamte zu unterstellen.

Vom 20. März 1888, Z. 599 ex 1887, M. Z. 386.393/86.

Ueber das Ansuchen der Industrielehrerinnen an den städt. Schulen um Verbesserung ihrer materiellen Lage wird beschlossen:

I. In theilweiser Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 8. Juli 1870, Z. 4567, wird der Hälfte der Gesamtzahl der an den städt. Volks- und Bürgerschulen Wiens in Verwendung stehenden provisorischen Industrielehrerinnen vom II. Semester des laufenden Schuljahres an die höhere Remuneration von jährlich 30 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde bewilligt. Es sind jedoch die sämtlichen Industrielehrerinnen nach ihrem Dienstalter rangirt in einen Status zu bringen, so daß die erste Hälfte der Industrielehrerinnen (mithin die Ältesten) dieser Begünstigung theilhaftig werden und ist die Zutheilung der Arbeitsstunden seitens der Schulleiter rechtzeitig bei Beginn des Schuljahres dem Gemeinderathe vorzulegen.

II. Von dieser Remunerationserhöhung werden die für den literarischen Unterricht besoldeten Lehrkräfte, welche nebenbei auch als provisorische Arbeitslehrerinnen in Verwendung stehen, ausgeschlossen.

III. Das Ansuchen der provisorischen Industrielehrerinnen an den städt. Bürgerschulen Wiens um definitive Anstellung wird abgewiesen.

IV. Den provisorischen Industrielehrerinnen an den städt. Volks- und Bürgerschulen Wiens wird ohne Rücksicht auf die Dienstzeit bei Erkrankungen, jedoch in der Regel nur in der Dauer von einem Monat und nur einmal während des Schuljahres, die Remuneration belassen.

V. Von dieser Begünstigung werden jene Lehrkräfte für den literarischen Unterricht, welche nebenbei auch als provisorische Arbeitslehrerinnen in Verwendung stehen, ausgeschlossen.

Vom 23. März 1888, Z. 1226, M. D. Z. 135.

Zur Besorgung der Agenden des Lehrlingsvermittlungsbureau's wird für die Dauer des Bestandes dieses Amtes die Aufnahme eines Diurnisten mit dem systemisirten Taggelde genehmigt.

Vom 23. März 1888, Z. 1821 (vertrl.), M. Z. 5415.

Das Stadtphysicat wird neuerlich beauftragt, sich in Zukunft bezüglich der Drucklegung des Physicatsberichtes genau an die hiefür genehmigte Kostensumme zu halten, und hat der Stadtphysicus auf die Verfassung des Jahresberichtes entsprechenden Einfluß zu nehmen, damit die präliminirte Kostensumme nicht überschritten wird, widrigens er für die Mehrkosten persönlich verantwortlich und ersatzpflichtig sein würde.

Vom 27. März 1888, Z. 689, M. Z. 23.881.

Anlässlich eines speciellen Falles wird beschlossen:

1. Bei der Uebernahme von Tram- und Dippelbäumen ist in Zukunft mit größter Sorgfalt und Strenge vorzugehen;
2. soll zu Tram- und Dippelbäumen, soweit es zulässig ist, nur geflüßtes Holz genommen werden;
3. die definitive Uebernahme von Tram- und Dippelbäumen hat erst am Bauplatze selbst zu erfolgen;
4. der Magistrat wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Haftzeit für gelieferte Tram- und Dippelbäume zu verlängern wäre;
5. die Verwendung von Holzconstruktionen bei öffentlichen communalen Bauten wird in Zukunft gänzlich ausgeschlossen und sind solche nur bei Bauten von ganz untergeordneter Bedeutung oder im Falle von Adaptirungen oder bei Auswechslung schadhafter Dippelbäume und Trambäume zuzulassen.

Vom 4. April 1888, Z. 467, M. Z. 293.278 ex 1886.

Zum Zwecke der Herbeiführung eines schnellen Verfahrens bei Vornahme der Collaudirungen städt. Arbeiten und Lieferungen zur Ausführung städt. Hochbauten, und der hiedurch zu ermöglichenden Fixirung des Beginnes der Haftzeit rücksichtlich dieser Leistungen thunlichst nach erfolgter Effectuirung derselben, wird die dem entsprechende Abänderung des §. 22 der allgemeinen Bedingungen für die Vergebung der Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung von Hochbauten und Adaptirungen größeren Umfanges genehmigt, und hat genannter Paragraph in der genehmigten Fassung nachstehend zu lauten:

„Ist das Bauobject in allen seinen Theilen vollendet, so wird seitens des Stadtbauamtes die Uebernahme desselben durch die Gemeinde zur Benützung veranlaßt. Wird hiebei die vertragsmäßige Ausführung der Arbeiten und Lieferungen bezüglich ihrer Qualität vorgefunden, so beginnt mit dem Tage dieser Uebernahme die in den speciellen Bedingungen festgesetzte Haftungszeit.“

Erst nach geschעהner Correktion der Baurechnung wird die Schlußcollaudirung eingeleitet, bei welcher die Leistungen bezüglich der Quantität der Prüfung unterzogen, beziehungsweise die Ergebnisse der Revision der Rechnungen festgestellt werden. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so können die Contrahenten bis zu einem Betrage von fünf Percent ihrer Verdienstsumme befriedigt werden, diese fünf Percent sind jedoch bis zur gänzlichen Erledigung der Schlußrechnung zurückzubehalten.

Die Haftzeit bezüglich jener Arbeiten und Lieferungen, welche bei dem im ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Localaugenscheine bemängelt und bis zum Zeitpunkte der Schlußcollaudirung in klagloser Weise hergestellt worden sind, wird erst vom Tage der Schlußcollaudirung an berechnet.“

Weiters wird §. 10 der genannten Bedingnisse sinngemäß dahin abgeändert, daß an Stelle des Wortes „Schlußcollaudirung“ der Passus: „der im §. 22 dieser Vorschrift erwähnten Amtshandlungen“ einzuschalten kommt. Hiedurch erleiden die allgemeinen mit Gemeinderathsbeschuß vom 12. November 1867, Z. 486, genehmigten Collaudierungsvorschriften nur insoferne eine Aenderung, als hiedurch die Bestimmungen über die Beurtheilung der Qualität der Arbeiten und Lieferungen bei Hochbauten eliminirt werden.

Vom 4. April 1888, Z. 1999 (Btrl.), M. Z. 64.884.

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, Differtverhandlungen für die Lieferung der für die städt. Gartenanlagen benötigten Rasenziegel, Erde u. künftig um einige Wochen früher abzuhalten, damit die Beschlußfassung hierüber vor dem Eintritte der zur Ausführung solcher Arbeiten geeignetsten Zeit stattfinden könne.

Vom 4. April 1888, Z. 1890 (IX. Section), M. Z. 85.425.

Nach dem Magistrats-Antrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die k. k. Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie und Reproductionsverfahren im städt. Hause, Dr.-Nr. 25 Westbahnstraße im VII. Bezirke, ist in Ausführung des Plenarbeschlusses vom 22. März 1887, G. R. Z. 331, mit welchem die Beistellung der Bedienung für diese Anstalt genehmigt wurde, vom Magistrate für Rechnung der Commune ein Diener gegen eine beiden Theilen zustehende 14tägige Kündigung beizustellen, welcher Diener zugleich die Geschäfte eines Hausbesorgers im obigen Hause zu versehen hat, und auf welchen die Vorschriften der Dienstbotenordnung für Wien Anwendung zu finden haben.

2. Die Bezüge für diesen Diener werden in derselben Weise, wie für die Diener an den städt. Volksschulen bestimmt, und zwar hat derselbe als Hausbesorger eine Jahresbestallung von 72 fl., als Diener der Lehranstalt für die Verrichtung des Reinigungsgeschäftes eine Jahrespauschale von 624 fl. und für die Verrichtung des gesammten Heizgeschäftes einen Taglohn von 1 fl. 10 kr. während der 6 Wintermonate, d. i. vom 16. October bis inclusive 15. April, zu erhalten.

3. Die zur Vornahme der Reinigungsarbeiten erforderlichen Requisiten werden von der Commune beigelegt.

Vom 4. April 1888, Z. 4778, M. Z. 312.255 ex 1887.

Bezüglich des Arbeitspersonales auf dem Centralviehmarke wird Nachstehendes beschloffen:

1. Das Arbeiterpersonale von 18 auf 21 Mann zu vermehren (Entlohnung 1 fl. 10 kr. per Tag);

2. die Stelle eines Partieführers mit dem Lohne vom 1 fl. 50 kr. per Tag zu creiren;

3. für die neuen Viehmarktbauten am Schweinemarkte einen Tagwächter mit dem Lohne von 1 fl. 30 kr. und einen Nachtwächter mit dem Lohne von 1 fl. 50 kr. aufzunehmen;

4. zu bewilligen, daß einzelne Individuen aus dem Arbeiterstande, und zwar nach Bedarf 5 oder 6 Individuen als Aushilfsnachtwächter in den Rinderstallungen verwendet und für jede Nacht mit 1 fl. 50 kr. per Mann entlohnt werden, wegen dieser Individuen nur sechs Arbeitstage à 1 fl. 10 kr. aufgerechnet werden dürfen, sowie daß die Arbeiter für Ueberstunden, in welchen sie am Marke nothwendigerweise verwendet werden müssen, mit 10 kr. per Stunde und Mann entlohnt werden.

Vom 4. April 1888, Z. 1370, (Waisencommission), ad M. Z. 396.683.

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zukunft nicht mehr einzelne, auf Belassung von bisher bestandenen Begünstigungen im Wasserbezüge abzielende Acten vorzulegen, sondern über alle diese Fälle eine Gesamtvorlage zu erstatten.

Vom 6. April 1888, Z. 2042, M. Z. 70.208.

Der Magistrat, beziehungsweise das Stadtbauamt wird aufgefordert, in Zukunft, wenn es sich um Baulinienbestimmungen von weittragender Bedeutung handelt, nicht blos für einzelne Straßentheile Baulinienpläne zu verfassen, sondern auch Vorschläge bezüglich der Regulirung der angrenzenden Straßen zu machen.



